



Eltern und Kinder

Rechte und Pflichten

Stand: 1.1.2025

Amt der Oö.
Landesregierung
Abt. Kinder- und Jugendhilfe
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Mag. Peter Wienerroither



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Abstammung des Kindes	3
Abstammung vom Ehemann/der Ehefrau oder vom eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin	5
Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft durch Anerkenntnis oder Gericht.....	7
"Durchbrechendes" Anerkenntnis und "Vätertauschverfahren"/"Elterntauschverfahren"	9
Name und Staatsbürgerschaft des Kindes	10
Name	10
Staatsbürgerschaft	11
Unterhalt.....	12
Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Eltern.....	12
Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Großeltern.....	15
Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs	15
Unterhaltsvorschuss	16
Unterhaltsanspruch der Eltern und Großeltern gegen die Kinder.....	17
Sonstige Ansprüche.....	18
Obsorge	19
Obsorge für Kinder von verheirateten oder verpartnerten Eltern	20
Obsorge für Kinder von nicht verheirateten oder verpartnerten Eltern.....	22
Pflege und Erziehung.....	24
Vermögensverwaltung.....	26
Gesetzliche Vertretung.....	27
Entziehung oder Einschränkung der Obsorge	29
Recht auf persönliche Kontakte	30
Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht	32
Regelungen für "Patchwork-Familien" und Lebensgemeinschaften.....	34
Rechtswirksames Handeln Minderjähriger.....	36
Geschäftsfähigkeit	36
Deliktsfähigkeit	37
Einwilligung in medizinische Behandlungen	38
Handlungsfähigkeit im Verfahrensrecht	39
Volljährigkeit	40

Allgemeines

Regelungen über die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern enthält vor allem das Kindschaftsrecht im **Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)**, das mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 umfassend reformiert wurde. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Rechtsgrundlage angeführt ist, stammen die im Folgenden zitierten Gesetzesstellen aus dem ABGB.

- Die **allgemeinen Grundsätze** umschreibt § 137. Danach haben Eltern und Kinder einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten von Vater und Mutter sind gleich, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen (d.h. noch nicht 18-jährigen) Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Eltern haben daher gegenüber ihren Kindern die Pflicht zur Leistung des Unterhalts (siehe S. 12 ff) und zur Obsorge (siehe Seite 19 ff). Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leids sind unzulässig (sog. „**Gewaltverbot**“; siehe dazu Seite 25). Soweit tunlich und möglich, sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.
- Für die **Rechte der Eltern gegenüber den Kindern** gilt ganz allgemein, dass sie nicht schrankenlos, sondern nur verantwortungsbewusst ausgeübt werden dürfen. Dem Recht steht daher immer auch eine entsprechende Pflicht gegenüber (Recht und Pflicht zur Obsorge).
- In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das **Wohl des Kindes (Kindeswohl)** als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu wahren (§ 138). Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere eine angemessene Versorgung (mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung, Wohnraum etc.) und eine sorgfältige Erziehung, die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes, seine Wertschätzung und Akzeptanz, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Berücksichtigung der Meinung des Kindes (abhängig von dessen Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung), die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben sowie der Gefahr, rechtswidrig verbracht zu werden, verlässliche Kontakte und sichere Bindungen zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen, die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes, die Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen sowie die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.
- **Andere Personen** (das Gesetz spricht insoweit von „Dritten“) dürfen in die elterlichen Rechte nur eingreifen, soweit ihnen dies durch die Eltern selbst (z.B. durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht), unmittelbar durch das Gesetz oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist (§ 139 Abs. 1). Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht (z.B. als Ehegatte/-in, Lebensgefährtin/-in), hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das **Kindeswohl zu schützen**. Soweit es die Umstände erfordern, **vertritt** sie den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens (§ 139 Abs. 2). Siehe dazu Seite 34 f.

Abstammung des Kindes

Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die rechtliche Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder weiter vorangetrieben und der Begriff „uneheliches Kind“ sowie das Rechtsinstitut der Legitimation (unehelicher Kinder) aus dem ABGB beseitigt.

Mit dem Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 wurde die medizinisch unterstützte Fortpflanzung für Frauen (durch Samenspende eines Dritten) erlaubt, die miteinander in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft oder in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben. Um hier beiden Frauen die Elternschaft zu ermöglichen, wurde in §§ 144, 145 die „Abstammung vom anderen Elternteil“ geschaffen. Grundvoraussetzung war dabei aber immer, dass das Kind mittels medizinisch unterstützter Fortpflanzung (in einer Krankenanstalt oder gynäkologischen Ordination) gezeugt wurde.

Mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) aus 2021 wurden § 144 sowie Teile des § 145 als verfassungswidrig aufgehoben, eben weil die bisherige Rechtslage die Elternschaft einer Frau als „anderer Elternteil“ neben der leiblichen Mutter nur nach einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung zuließ (nicht aber im Fall sonstiger Möglichkeiten der Fortpflanzung [„Becherspende“; Geschlechtsverkehr]) und dabei ferner nur auf eingetragene Partnerschaften, nicht aber auf die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Ehe Bedacht nahm.

Bereits mit 1.1.2019 war aufgrund einer weiteren Entscheidung des VfGH vom Dezember 2017 die Ehe und die eingetragene Partnerschaft für alle eingeführt worden, beide Rechtsinstitute standen seither also hetero- und homosexuellen Paaren gleichermaßen offen. Der Gesetzgeber hatte damals allerdings die vom VfGH gesetzte Frist zur Reparatur der Rechtslage ungenützt verstreichen lassen.

Das Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023, das am 1.1.2024 in Kraft getreten ist, dient nun dazu, das Abstammungsrecht gemäß den angeführten Erkenntnissen des VfGH sowie auch unter Berücksichtigung eines weiteren Erkenntnisses des VfGH aus 2018 zur Ausweitung des Geschlechtsbegriffs (Anerkennung des sogenannten „dritten Geschlechts“) verfassungskonform zu gestalten. Wesentlicher Bestandteil des Abstammungsrechts-Anpassungsgesetzes 2023 ist ferner die Anerkennung der sogenannten „nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung“ im Abstammungsrecht. Damit zusammenhängende gesetzliche Anpassungen erfolgten auch im Personenstandsrecht.

Eine „**nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung**“ (§ 154a) ist die Anwendung von **nicht** von § 1 Abs. 2 Fortpflanzungsmedizingesetz (betreffend die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer Krankenanstalt oder gynäkologischen Ordination) erfassten Methoden zur **Herbeiführung einer Schwangerschaft mit dem Samen einer dritten Person** – etwa die sogenannte „Becherspende“ oder der Geschlechtsverkehr der Mutter mit dieser Person –, die ihren Samen **wissentlich** (d.h. mit dem Wissen und dem Verständnis, dass aus seiner Handlung ein Kind entstehen kann und soll) zu diesem Zweck überlässt. Verschweigt die Frau gegenüber dem Dritten die Absicht, mit seinem Samen schwanger zu werden, liegt keine Wissentlichkeit beim Dritten vor und damit auch keine nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung im Sinn des § 154a (womit dann etwa der Samenspender als Vater des Kindes festgestellt werden kann). Bei der nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung ist es (im Gegensatz zur medizinisch unterstützten

Fortpflanzung) **nicht zwingend** gesetzlich notwendig (sondern nur „ratsam“), dass die **Identität des Samenspenders** bekannt ist und Informationen zu dessen Identifizierbarkeit schriftlich festgehalten werden (§ 154a Abs. 2). **Ebenso wenig** besteht (wieder im Gegensatz zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung) ein **Recht des Kindes auf Auskünfte** über seinen biologischen Vater (was in das Recht des Kindes auf Feststellung des biologischen Vaters eingreift). Auch ein Minderjähriger oder nicht gänzlich Entscheidungsfähiger (vgl. § 24 Abs. 2) kann Samenspender sein und „wissentlich“ handeln. Das ist im Einzelfall zu beurteilen, wobei auch hier bei Minderjährigen im Zweifel von der Entscheidungsfähigkeit ab der Mündigkeit (d.h. ab dem 14. Geburtstag) auszugehen sein wird (§ 141 Abs. 1; siehe Seite 5). Durch die angeordnete sinngemäße Anwendung verschiedener Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes gilt auch für die nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Kommerzialisierungs- und Vermittlungsverbot (§ 154a Abs. 3).

Sofern nach dem Ausgeführten eine nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung im Sinn des § 154a vorliegt, treten **bestimmte Rechtsfolgen** ein (im Hinblick auf den Ausschluss der Feststellung der Nichtabstammung [siehe Seite 6] und die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bzw. Elternschaft [siehe Seite 9]).

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 143).

Vater des Kindes ist nach § 144 Abs. 1 der **Mann**,

1. der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder als Ehemann oder eingetragener Partner der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
2. der die Vaterschaft vor oder nach der Geburt des Kindes anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

§ 144 Abs. 2 ABGB regelt, auf welche Weise eine **Frau oder andere Person** die **Elternschaft als zweiter („anderer“) Elternteil** neben der Mutter erlangen kann. Es gilt jene Frau oder andere Person als anderer Elternteil,

1. die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder die als Ehepartner oder eingetragener Partner nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
2. die die Elternschaft vor oder nach der Geburt des Kindes anerkannt hat oder
3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.

§ 144 Abs. 3 legt fest, dass **auf den anderen Elternteil** die auf den **Vater** und die **Vaterschaft** Bezug nehmenden **Bestimmungen** im ABGB und anderen bundesgesetzlichen Vorschriften **sinngemäß anzuwenden** sind und **besondere Rechte und Pflichten** zwischen Eltern und ihrem Kind oder zwischen den Eltern **gleichermaßen gelten**.

Soweit in Abstammungsangelegenheiten das Gericht befasst wird, hat es im sogenannten „Außerstreitverfahren“ – das ist ein weniger formgebundenes Gerichtsverfahren als der „streitige“ Zivilprozess – zu entscheiden. (Dies gilt auch für gerichtliche Unterhaltsverfahren; siehe Seite 15 f.)

Ganz grundsätzlich gilt für das Abstammungsrecht Folgendes:

- Die nach dem ABGB begründete Abstammung und deren Änderung sowie die Feststellung der Nichtabstammung **wirken gegenüber jedermann** (§ 140) und können nach dem Tod der betroffenen Person (z.B. Kind oder [mutmaßlicher] Vater) auch von deren Gesamtrechtsnachfolgern (Erben) oder gegen diese bewirkt werden (§ 142).
- Die **Handlungsfähigkeit** einer Person in Abstammungsangelegenheiten, also deren Fähigkeit, in solchen Verfahren rechtswirksam zu handeln, knüpft an deren **Entscheidungsfähigkeit** an. Entscheidungsfähig ist, wer im jeweiligen Zusammenhang die Bedeutung und die Folgen seines Handelns verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel (erst) bei Volljährigen vermutet (§ 24 Abs. 2). Im Zusammenhang mit Abstammungsangelegenheiten wird hingegen das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit schon bei **mündigen Minderjährigen** (d.h. ab dem 14. Geburtstag) vermutet. Minderjährige (noch nicht 18-Jährige) bedürfen hier aber darüber hinaus immer auch der **Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters** (siehe Seite 27 ff). Handelt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter selbst, so bedarf er der Zustimmung des Minderjährigen. Ist eine Person in Abstammungsangelegenheiten (noch) nicht entscheidungsfähig, handelt (allein) ihr gesetzlicher Vertreter für sie. Die Vaterschaft oder Elternschaft kann eine Person aber immer nur selbst (höchstpersönlich, nicht durch einen Vertreter) anerkennen (die Anerkennung durch einen Minderjährigen bedarf aber auch der Zustimmung beider obsorgebetrauter Elternteile [§ 167 Abs. 2]). Der gesetzliche Vertreter hat sich vom Wohl der vertretenen Person leiten zu lassen, er bedarf für seine Vertretungshandlungen aber nicht der Genehmigung des Gerichts (§ 141).

Abstammung vom Ehemann/der Ehefrau oder vom eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin der Mutter

Durch die (aufgrund der einschlägigen VfGH-Erkenntnisse notwendig gewordene) Anpassung des § 144 wird die (automatische) Ex lege-Elternschaft der Ehefrau oder eingetragenen Partnerin der Mutter (als „anderer Elternteil“) der Ex lege-Vaterschaft vollkommen gleichgestellt. Wie es zur Zeugung des Kindes kam, spielt dabei keine Rolle mehr.

- Ist die **Mutter des Kindes im Zeitpunkt der Geburt verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden**, so gilt ex lege (automatisch) ihr **Ehemann oder eingetragener Partner** – auch wenn sie von diesem schon lange getrennt lebt, die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aber noch nicht aufgelöst wurde – als **Vater** des Kindes. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes oder eingetragenen Partners geboren wird (§ 144 Abs. 1 Z 1). Dasselbe gilt auch für die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter **verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft** verbundene (oder nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorbene) **Frau oder andere Person**: Sie gilt (neben der Mutter) ex lege (automatisch) als „anderer Elternteil“ des Kindes (§ 144 Abs. 2 Z 1).

Die ex lege geltende Abstammung des Kindes vom Ehemann/der Ehefrau oder dem eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin der Mutter kann auf folgende Arten wieder beseitigt werden:

- durch ein sogenanntes „**durchbrechendes**“ **Anerkenntnis** der Vaterschaft/Elternschaft eines anderen Mannes/einer anderen Frau oder anderen Person (siehe Seite 9),
- durch ein „**Vätერთauschverfahren**“/„**Elterntauschverfahren**“ (siehe Seite 9 f),
- durch die **Feststellung der Nichtabstammung** vom Ehemann/der Ehefrau oder vom eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin der Mutter. Die die Feststellung der Nichtabstammung regelnden §§ 151, 152 und 153 nehmen (anders als § 152a) ausdrücklich nur auf den „Ehemann“ der Mutter Bezug. Aufgrund des angeführten VfGH-Erkenntnisses zur Öffnung der Ehe und eingetragenen Partnerschaft für alle wird man diese Bestimmungen aber gleichheitskonform so interpretieren müssen, dass sie auch für die Nichtabstammung von der Ehefrau sowie dem eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin der Mutter gleichermaßen (analog) gelten. Für die Feststellung der Nichtabstammung ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Bezirksgericht notwendig. Antragsberechtigt sind der Ehemann/die Ehefrau oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin der Mutter und das Kind (§ 151). Ein Antrag ist aber **nicht zulässig**, solange die Abstammung des Kindes von einem **anderen** Mann/einer anderen Frau oder anderen Person feststeht (§ 153 Abs. 1 letzter Satz). Im Fall einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung oder einer nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung ist ein solcher Antrag **nicht zulässig**, wenn die Person, die mit der Mutter verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, der medizinisch oder nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit dem Samen einer dritten Person **zugestimmt** hat (bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung in Form eines Notariatsakts, bei nicht-medizinisch unterstützter Fortpflanzung formfrei). In diesen Fällen kann vielmehr von der zustimmenden Person – und auch vom Kind – **nicht** die Feststellung begehrt werden, dass das mit dem Samen des Dritten gezeugte Kind nicht ihr abstammt (§§ 152, 152a). Der Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung ist **binnen zwei Jahren** ab Geburt des Kindes einzubringen. Werden erst nach der Geburt Umstände bekannt, die gegen die Abstammung vom Ehemann/der Ehefrau oder vom eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin sprechen, so beginnt die Zweijahresfrist mit diesem Zeitpunkt. Ist die antragsberechtigte Person minderjährig oder nicht entscheidungsfähig, ist der Lauf der Frist **gehemmt**, sie fängt erst ab Erlangung der Volljährigkeit oder Entscheidungsfähigkeit zu laufen an. Später als 30 Jahre nach der Geburt kann nur mehr das Kind die Feststellung der Nichtabstammung beantragen (§ 153). Zur Feststellung der Unmöglichkeit der Abstammung dienen im Verfahren Sachverständigengutachten. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt das Gericht im Beschluss fest, dass das Kind nicht vom Ehemann/der Ehefrau oder vom eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin der Mutter abstammt. Wird der Antrag hingegen abgewiesen, ist der Ehemann/die Ehefrau oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin der Mutter weiterhin Vater oder anderer Elternteil des Kindes und kann sich den damit verbundenen Pflichten nicht entziehen.

Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft durch Anerkenntnis oder Gericht

- Ist die Mutter des Kindes im Zeitpunkt der Geburt des Kindes **nicht** verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden oder wird das Kind nicht innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemanns/der Ehefrau oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin der Mutter geboren, ist nach dem Gesetz nur der Mann oder die Frau oder andere Person Vater oder anderer Elternteil des Kindes, dessen oder deren **Vaterschaft bzw. Elternschaft festgestellt** wurde, sei es durch Anerkenntnis oder Gerichtsbeschluss (§ 144 Abs. 1 Z 2 und 3; § 144 Abs. 2 Z 2 und 3).
- Die **Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft** ist für das Kind von nicht verheirateten oder verpartnerten Eltern zur **Wahrung seiner Rechte** gegenüber seinem Vater oder anderen Elternteil von besonderer Bedeutung, vor allem für seinen Anspruch auf Unterhalt und sein gesetzliches Erbrecht. Deshalb trägt das Gesetz dem gesetzlichen Vertreter (siehe Seite 27 ff) auf, dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft/Elternschaft festgestellt wird, es sei denn, dass die Feststellung für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht Gebrauch macht, den Namen des Vaters/des anderen Elternteils nicht bekannt zu geben (§ 149 Abs. 1).
- **Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung/Feststellung der Elternschaft bietet der Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt), der den gesetzlichen Vertreter des Kindes, soweit es nach den Umständen geboten erscheint, über die elterlichen Rechte und Pflichten, gegebenenfalls auch über die Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft in Kenntnis zu setzen und seine Hilfe anzubieten (§ 208 Abs. 1) sowie die Mutter auch auf die Folgen aufmerksam zu machen hat, wenn die Vaterschaft/Elternschaft nicht festgestellt wird (§ 149 Abs. 2). Liegt die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vor, schreitet der **Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) zur Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft – sowie gegebenenfalls auch in sonstigen Abstammungsangelegenheiten – als **Vertreter des Kindes** ein (§ 208 Abs. 2). Siehe dazu auch auf Seite 28 f.

Die Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft erfolgt durch ein Anerkenntnis oder durch einen Gerichtsbeschluss.

- Ein **Anerkenntnis der Vaterschaft/Elternschaft** (§§ 145 ff) erfolgt durch persönliche Erklärung des Mannes oder der Frau oder anderen Person in inländischer öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde, die Vaterschaft/Elternschaft zu diesem Kind anzuerkennen. Es ist auch schon **vor** der Geburt des Kindes möglich (§ 144 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2). Das Anerkenntnis kann nur **persönlich** (also nicht durch einen Vertreter) abgegeben werden. Die Anerkennung durch einen **Minderjährigen** (noch nicht 18-Jährigen) bedarf aber auch der Zustimmung beider obsorgebetrauter Elternteile (§ 167 Abs. 2). Das Anerkenntnis kann vor jedem Standesamt, vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt), vor dem Bezirksgericht, vor einem Notar oder einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat) erfolgen. Die anerkennende Person benötigt dazu ihre Geburtsurkunde, den Staatsbürgerschaftsnachweis, den Personalausweis und den Meldezettel. Schriftliche Anerkenntnisse müssen von einer der angeführten Stellen beglaubigt sein. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung, sofern es beim zuständigen Standesamt einlangt.

- Der Standesbeamte hat Mutter und Kind (dessen gesetzlichen Vertreter) vom Anerkenntnis zu verständigen. Die Mutter, sofern sie entscheidungsfähig und am Leben ist, und das Kind können sodann **innerhalb von zwei Jahren** dagegen beim zuständigen Bezirksgericht **Widerspruch** erheben. Der Lauf der Frist ist **gehemmt**, solange die zum Widerspruch berechtigte Person minderjährig oder nicht entscheidungsfähig ist oder innerhalb des letzten Jahres der Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am Widerspruch gehindert ist (§ 146). Ein Widerspruch wird sich etwa immer dann empfehlen, wenn die Mutter oder das Kind der Meinung sind, die anerkennende Person sei nicht der Vater/anderer Elternteil des Kindes. Der Widerspruch bewirkt, dass das Gericht das Anerkenntnis **für rechtsunwirksam zu erklären** hat, außer es wird nachgewiesen, dass das Kind doch von der anerkennenden Person abstammt oder, wenn das Kind mit dem Samen eines Dritten gezeugt wurde, die anerkennende Person dem zugestimmt hat, im Fall einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Form eines Notariatsakts (§ 154 Abs. 1 Z 2). In diesen Fällen bleibt das Anerkenntnis also rechtswirksam.
- Das Gericht hat das Anerkenntnis **von Amts wegen für rechtsunwirksam zu erklären**, wenn bestimmten Formvorschriften nicht entsprochen wurde, die notwendige Entscheidungsfähigkeit der anerkennenden Person oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (bei minderjährigen Anerkennenden [§ 167 Abs. 2 – Zustimmung beider obsorgebetrauter Elternteile nötig]) fehlte und dies auch nicht nachträglich saniert wurde (§ 154 Abs. 1 Z 1 lit. a und b). Auf **Antrag** der anerkennenden Person hat das Gericht das Anerkenntnis für rechtsunwirksam zu erklären, wenn sie beweist, dass das Anerkenntnis durch **List**, ungerechte und begründete **Furcht** oder **Irrtum** veranlasst wurde oder das Kind **nicht von ihr abstammt** und sie **erst nachträglich** von den entsprechenden Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 154 Abs. 1 Z 3 lit. a und b). In diesen Fällen kann der Antrag **längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren** nach Entdeckung der Täuschung, des Irrtums oder der genannten Umstände oder nach Wegfall der Zwangslage erhoben werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes (§ 154 Abs. 2 ABGB).
- Ist der mutmaßliche Vater/andere Elternteil nicht bereit, seine Vaterschaft/Elternschaft freiwillig anzuerkennen, so kann das Kind (dessen gesetzlicher Vertreter) gegen ihn/sie einen **Antrag auf Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft** beim zuständigen Bezirksgericht einbringen (§148). Als Vater hat das Gericht den Mann festzustellen, von dem das Kind abstammt (positiver Abstammungsbeweis). Auch in diesem Verfahren sind Sachverständigengutachten wesentliche Beweismittel. Abgesehen von der Führung des positiven Abstammungsbeweises kann auch auf Antrag des Kindes der Mann, der mit der Mutter in der empfängnis-kritischen Zeit – zwischen dem 300. und dem 180. Tag vor der Geburt – Geschlechtsverkehr hatte, als Vater festgestellt werden, außer er weist nach, dass das Kind nicht von ihm abstammt (Vaterschaftsvermutung; widerlegbar durch Ausschlussbeweis). Diese Feststellung ist nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tod des Mannes nicht mehr möglich, außer das Kind weist nach, dass ihm der positive Abstammungsbeweis aus Gründen auf Seiten des Mannes nicht gelingt (z.B. bei „flüchtigen Männern“, die sich zu Lebzeiten entzogen haben und die auch nach dem Tod nicht greifbar sind; Fälle, in denen Erben genetisches Material verschwinden lassen etc.). Umgekehrt kann **auch der Mann**, der meint, Vater des Kindes zu sein, einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht einbringen (solange das Kind noch keinen rechtlichen Vater hat).

Auch die Vaterschaft des Mannes/die Elternschaft der Frau oder anderen Person, der/die der an der Mutter durchgeführten medizinisch unterstützten oder nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit dem Samen eines Dritten **zugestimmt** hat, kann, etwa wenn er/sie zu einem Anerkenntnis nicht bereit ist, **gerichtlich festgestellt** werden, außer es wird nachgewiesen, dass das Kind nicht durch diese medizinisch unterstützte oder nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt wurde (§ 148 Abs. 3 und 3a). Der **Dritte, dessen Samen** für eine medizinisch unterstützte oder nicht-medizinisch unterstützte Fortpflanzung **verwendet wurde**, kann hingegen – wenn dazu die **Zustimmung** der mit der Mutter verheirateten oder verpartnerten Person vorliegt – **nicht** als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt werden (§ 148 Abs. 4 und 5).

„Durchbrechendes“ Anerkenntnis der Vaterschaft/Elternschaft und „Vätertauschverfahren“/„Elterntauschverfahren“

Mit einem sogenannten „**durchbrechenden**“ **Anerkenntnis der Vaterschaft/Elternschaft** (§ 147 Abs. 2 bis 4) kann eine bereits – aufgrund einer Ehe/eingetragenen Partnerschaft, eines Gerichtsbeschlusses oder eines anderen Anerkenntnisses – **feststehende Vaterschaft/Elternschaft wieder beseitigt** werden. Ein solches Anerkenntnis wird unter folgenden Voraussetzungen rechtswirksam:

- Das **Kind stimmt dem Anerkenntnis** in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde **zu**. Auch wenn es schon entscheidungsfähig (14 Jahre alt) aber noch **minderjährig** (nicht 18 Jahre alt) ist, benötigt es dazu aber immer auch die **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** (§ 141 Abs. 2) – das ist in diesem Zusammenhang der **Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) (§ 147 Abs. 4).
- Ist das Kind **minderjährig** (noch nicht 18 Jahre alt), muss darüber hinaus die **Mutter**, sofern entscheidungsfähig, die anerkennende Person in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als Vater/anderen Elternteil des Kindes **bezeichnen** (§ 147 Abs. 2).

Das „durchbrechende“ Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung, sofern die Urkunden über diese Erklärungen dem Standesbeamten zukommen. Der Mann/die Frau oder andere Person, der/die bereits als Vater/anderer Elternteil feststand, oder die Mutter, sofern sie entscheidungsfähig sowie am Leben ist und nicht die anerkennende Person als Vater/anderen Elternteil bezeichnet hat, kann gegen das Anerkenntnis bei Gericht **Widerspruch** erheben (§ 147 Abs. 3). Auch in diesen Fällen gilt, dass das Gericht das Anerkenntnis dann unter den oben ausgeführten Voraussetzungen (siehe Seite 8) für rechtsunwirksam zu erklären hat.

Auch das „**Vätertauschverfahren**“/„**Elterntauschverfahren**“ (§ 150) bietet dem Kind – nur diesem – die Möglichkeit, bei bereits **feststehender** Vaterschaft/Elternschaft die **Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes/Elternschaft einer anderen Frau oder anderen Person** zu erwirken. Dem Kind stehen dabei alle Möglichkeiten der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft offen (§ 148; siehe Seite 8 f). Gelingt dem Kind der Abstammungsnachweis, so hat das Gericht im Beschluss, in dem die Vaterschaft/Elternschaft festgestellt wird, gleichzeitig auszusprechen, dass das Kind nicht vom ersten

Mann/der ersten Frau oder anderen Person abstammt. Auch hier gilt, dass auch das schon entscheidungsfähige (14 Jahre alte) Kind für den Antrag auf „Vätertausch“/„Elterntausch“ auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigt (§ 141 Abs. 2). Für das noch nicht entscheidungsfähige Kind handelt (allein) der gesetzliche Vertreter. Der gesetzliche Vertreter hat sich vom Wohl des vertretenen Kindes leiten zu lassen (§ 141 Abs. 4), er muss in diesem Zusammenhang also abwägen, ob der Vätertausch/Elterntausch unter Berücksichtigung der konkreten familiären Situation im Interesse des Kindeswohls liegt.

Das volljährige Kind kann jedenfalls (zeitlich unbefristet) selbstständig darüber entscheiden, einen Vätertausch/Elterntausch zu beantragen.

Name und Staatsbürgerschaft des Kindes

Name

- Haben die (verheirateten oder verpartnerten) Eltern einen **gemeinsamen Familiennamen**, so erhält das Kind diesen. Es kann aber auch der (im Zuge der Eheschließung/Verpartnerung bestimmte) Doppelname (nur) eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden (§ 155 Abs. 1).
- Haben die Eltern **keinen** gemeinsamen Familiennamen (z.B. weil sie nicht verheiratet/verpartnert sind oder beide Elternteile trotz Eheschließung/Verpartnerung ihren bisherigen Familiennamen weiterführen), hat eine **Namensbestimmung** (beim Standesamt) zu erfolgen. Zum Familiennamen des Kindes kann der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden, wobei aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden dürfen (dies ist zu beachten, wenn etwa bereits ein oder beide Elternteile selbst Doppelnamen führen). Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen Teilen zu trennen (§ 155 Abs. 2).
- Erfolgt **keine** Bestimmung des Familiennamens durch die Eltern, erhält das Kind den **Familiennamen der Mutter** (§ 155 Abs. 3). Durch eine entsprechende Bestimmung kann das Kind aber später einen anderen Familiennamen erhalten.
- Die angeführten Möglichkeiten der Namensbestimmung stehen grundsätzlich **unbefristet** offen (z.B. auch erst längere Zeit nach der Geburt). Von der Namensbestimmung kann aber grundsätzlich nur **einmal** Gebrauch gemacht werden (§ 157 Abs. 1), außer es ändert sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils, die Eltern heiraten/verpartnern sich oder es tritt nachträglich in der Person eines Elternteils oder der Eltern eine Änderung ein (z.B. durch Adoption, Anerkennung der Vater- oder Elternschaft, „Väter- oder Elterntausch“) – in diesen Fällen kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden (§ 157 Abs. 2). Abgesehen davon besteht auch die Möglichkeit für das (österreichische) Kind (dessen gesetzlichen Vertreter, sofern das Kind noch nicht entscheidungsfähig [14 Jahre alt] ist), bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes eine **Namensänderung** zu beantragen. Dadurch ist es etwa auch

möglich, dass ein minderjähriges Kind den Familiennamen der Person erhält, der die Obsorge zukommt oder in deren Pflege es sich befindet.

- Den Familiennamen bestimmt **die mit der Pflege und Erziehung betraute Person** (§ 156 ABGB), konkret die in diesen Bereichen mit der gesetzlichen Vertretung (siehe Seite 27 f) betraute Person („Erziehungsberechtigter“; § 181 Abs. 4). Mehrere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen, es genügt aber dem Standesamt gegenüber die Erklärung einer Person, sofern diese versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann (§ 156 Abs. 1).
- **Entscheidungsfähige** Personen bestimmen ihren Familiennamen **selbst**, wenn noch keine vorherige Namensbestimmung erfolgt ist. Die Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen (d.h. zumindest 14-jährigen) Minderjährigen vermutet (§ 156 Abs. 2).
- Den **Vornamen** haben die Erziehungsberechtigten dem Kind anlässlich der Beurkundung der Geburt vor dem Standesamt zu geben.

Staatsbürgerschaft

Kinder erwerben mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn in diesem Zeitpunkt ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder es – wenn er vorher verstorben ist – am Tag seines Ablebens war. Ist nur der Vater eines unehelichen Kindes österreichischer Staatsbürger, erwirbt das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung, wenn innerhalb von 8 Wochen entweder der uneheliche Vater die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (§ 7 Staatsbürgerschaftsgesetz). Dies gilt sinngemäß auch für die Frau oder andere Person, die gemäß § 144 Abs. 2 als anderer Elternteil des Kindes gilt oder deren Elternschaft durch Anerkenntnis oder gerichtlich festgestellt wurde (§ 143 Abs. 3).

Für jene Fälle, in denen erst nach diesem Zeitpunkt das Anerkenntnis vorgenommen wurde oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Elternschaft erfolgt, kann das uneheliche Kind die österreichische Staatsbürgerschaft unter erleichterten Bedingungen durch Verleihung erwerben.

Unterhalt

Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Eltern

- Kinder (eheliche und uneheliche) haben gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt, solange sie unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse noch nicht selbsterhaltungsfähig sind (§ 231). Der **Unterhaltsbedarf umfasst den gesamten Lebensaufwand des Kindes**, insbesondere für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht und Erziehung, aber auch für kulturelle und sportliche Bedürfnisse, Freizeit- und Feriengestaltung sowie Taschengeld zur Befriedigung individueller Bedürfnisse.
- **Kinder haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt**, wobei sich die Angemessenheit einerseits an den Lebensverhältnissen beider Elternteile orientiert, andererseits an individuellen Bedürfnissen des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten.
- **Beide Elternteile haben zur Deckung des Kindesunterhalts nach ihren Kräften anteilig beizutragen** (§ 231 Abs. 1). Dies gilt auch für Frauen oder andere Personen, die gemäß § 144 Abs. 2 anderer Elternteil neben der Mutter sind (§ 144 Abs. 3). Die beiden Elternteile haben daher nicht streng jeweils die Hälfte des Unterhalts zu leisten, es hängt vielmehr von den wirtschaftlichen Gegebenheiten (z.B. der beruflichen Stellung, der Ausbildung, den Vermögensverhältnissen) ab, in welchem Ausmaß ein Elternteil zum Unterhalt seines Kindes beizutragen hat. Jeder Elternteil muss für die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten alle persönlichen und finanziellen Möglichkeiten (einschließlich der Berufswahl) ausschöpfen. Wenn ein Elternteil diese Verpflichtung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt (z.B. weniger verdient als seiner Leistungsfähigkeit entspricht), wird der Unterhaltsbemessung jenes Einkommen zugrunde gelegt, das er bei zumutbarer Ausschöpfung seiner Möglichkeiten tatsächlich erzielen könnte (sogenannter „**Anspannungsgrundsatz**“). Der praktische Wert einer solchen Unterhaltsbemessung liegt in der Möglichkeit der Erlangung eines Unterhaltsvorschusses (siehe Seite 16 f).
Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, leistet grundsätzlich dadurch seinen vollen Beitrag zum Unterhalt des Kindes (§ 231 Abs. 2).
- **Wohnen die Eltern mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt**, so wird der Unterhalt grundsätzlich durch konkrete Betreuung des Kindes sowie durch unmittelbare Deckung seiner täglichen Bedürfnisse geleistet (**Naturalunterhalt**).

- **Kommt allerdings ein Elternteil dieser Verpflichtung nicht nach oder lebt er vom Kind getrennt**, so muss er – monatlich im Voraus (§ 1418) – **Geldunterhalt (Alimente)** entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit leisten. Die Höhe des zu leistenden Unterhalts ist nicht ziffernmäßig im Gesetz festgelegt.

Die Rechtsprechung hat insoweit die sogenannte „**Prozentsatzmethode**“ entwickelt, wonach Kindern innerhalb bestimmter Altersstufen folgende Prozentsätze des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen zustehen:

0 bis 6 Jahre: 16 %,
 6 bis 10 Jahre: 18 %,
 10 bis 15 Jahre: 20 %,
 über 15 Jahre: 22 %.

Hat der/die Unterhaltspflichtige weitere Sorgepflichten (für weitere Kinder, eine/n Ehegatten/in oder eingetragenen Partner/in), kann er folgende Abzüge von diesen Prozentsätzen geltend machen: Für jedes weitere Kind unter 10 Jahren 1 %, für jedes weitere Kind über 10 Jahren 2 %, für eine/n unterhaltsberechtigten Ehegatten/in oder eingetragenen Partner/in (je nachdem, ob er/sie voll, wenig oder nichts verdient) zwischen 0 und 3 %.

Beispiel: Ein Mann ist für seine Kinder im Alter von 5 und 11 Jahren sowie für seine nicht berufstätige (einkommenslose) geschiedene Gattin, bei der die Kinder leben, unterhaltspflichtig. Er muss daher für das 5-jährige Kind 11 % (16 % minus 2 % minus 3 %) und für das 11-jährige Kind 16 % (20 % minus 1 % minus 3 %) seines Nettoeinkommens zahlen.

Betreut der geldunterhaltspflichtige Elternteil das Kind über das übliche Kontaktrecht (ca. 80 Tage im Jahr) hinaus in seinem Haushalt, gesteht ihm die Rechtsprechung eine **Reduzierung** der Alimente zu. Wird das Kind von beiden Elternteilen im Durchschnitt im gleichen Ausmaß betreut und durch Naturalunterhaltsleistungen versorgt, entfällt der Anspruch auf Alimente ganz, wenn die Eltern annähernd gleich viel verdienen. Ansonsten steht dem Kind ein Restgeldunterhaltsanspruch gegen den weniger betreuenden oder besser verdienenden Elternteil zu. Auf Details zu dieser sehr differenzierten Rechtsprechung (von pauschalen Prozentabzügen bis hin zum sogenannten „betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell“) kann im Rahmen dieser Broschüre nicht eingegangen werden.

- Nach der Rechtsprechung besteht eine **Obergrenze an Unterhalt** („Unterhaltsstopp“ bzw. „Luxusgrenze“), die im Regelfall auch dann nicht überschritten werden soll, wenn sich – bei sehr gut verdienenden Unterhaltspflichtigen – aus der Prozentsatzmethode eine höhere Leistung ergeben würde. Diese Grenze liegt ca. beim 2- bis 2,5-Fachen des jeweiligen Regelbedarfs (bei Kindern bis zum Volksschulalter wird von der Rechtsprechung oft nur der doppelte Regelbedarf herangezogen).
- Dieser **Regelbedarf** ist jener Unterhaltsbedarf, den grundsätzlich jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hat. Dabei handelt es sich um eine faktische **Orientierungs- und Kontrollgröße** für die konkrete Unterhaltsbemessung. Die Rechtsprechung setzt die Regelbedarfssätze jährlich fest. Die aktuellen Sätze können dem beigelegten Ergänzungsblatt entnommen oder auch im Internet unter www.jugendwohlfahrt.at (unter „Werkzeug“) abgefragt werden.

Nach der früheren Rechtsprechung hatte der Geldunterhaltspflichtige zu seiner **steuerlichen Entlastung** auch darauf Anspruch, dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag – die dem Elternteil zustehen, der das Kind betreut – so weit auf die Alimente angerechnet werden, dass die Hälfte des geschuldeten Geldunterhalts einkommensteuerfrei bleibt. Dazu war eine von der Rechtsprechung vorgegebene formelmäßige Berechnung nötig. Mit einer Entscheidung im Dezember 2019 hat der Oberste Gerichtshof klargestellt, dass seit Einführung des neuen Steuerabsetzbetrags namens „Familienbonus Plus“ am 1.1.2019 die steuerliche Entlastung des Unterhaltspflichtigen ausschließlich durch die beiden Steuerabsetzbeträge Familienbonus Plus und Unterhaltsabsetzbetrag (den ebenfalls jeder von seinen Kindern getrennt lebende Unterhaltspflichtige vom Finanzamt erhält) erfolgt. Eine Anrechnung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag auf die Alimente findet seither nicht mehr statt (nur mehr auf Unterhaltsansprüche vor dem 1.1.2019, sofern noch nicht verjährt [siehe Seite 15]).

- **In Ausnahmefällen** kann ein Kind auch einen **Sonderbedarf** haben. Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung um Bedürfnisse, die über den Allgemein- bzw. Regelbedarf hinausgehen und durch die Momente der **Außergewöhnlichkeit, Dringlichkeit und Individualität** gekennzeichnet sind, also nicht weitgehend regelmäßig für die Mehrzahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer bestimmten Altersgruppe anfallen. Vor allem geht es hier um **medizinische Sonderkosten**, die die Krankenkasse nicht (zur Gänze) zahlt, andererseits um **Sonderausgaben für Persönlichkeitsentwicklung** (insbes. Ausbildung und Talentförderung, z.B. Sonderausbildungskosten im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung). Der Unterhaltspflichtige muss den Sonderbedarf aber nur dann decken, wenn er weder aus dem laufenden Unterhalt (monatliche Alimente) noch aus Sozialleistungen von dritter Seite (z.B. Krankenkasse, Pflegegeld) gedeckt werden kann. Eine Deckung aus dem laufenden Unterhalt ist dem Kind in der Regel besonders dann zumutbar, wenn der Unterhaltsbeitrag (Alimente) den Regelbedarf wesentlich überschreitet (Prüfung, ob aus der Differenz die Deckung des Sonderbedarfs zugemutet werden kann). Eine Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen über die Prozentkomponente (Prozentsatzmethode) hinaus ist grundsätzlich nur ausnahmsweise (z.B. bei existenznotwendigem Sonderbedarf oder besonders förderungswürdigen Kindern) zulässig.
- **Der Unterhaltsanspruch des Kindes mindert sich**, wenn es **eigene Einkünfte** (z.B. eine Lehrlingsentschädigung, Erträge aus einem Vermögen) hat. Ist dies der Fall, muss das Kind bereits einen Teil seines Lebensunterhalts selbst tragen. Soweit das Kind unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse **selbsterhaltungsfähig** ist, endet die Unterhaltspflicht der Eltern zur Gänze (§ 231 Abs. 3).
- **Selbsterhaltungsfähig** ist ein Kind, das sämtliche angemessenen Unterhaltsbedürfnisse aus eigenen Mitteln auf Grund zumutbarer Beschäftigung oder aus Vermögenserträgen finanzieren kann. Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist **vom Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich unabhängig**.
 - **Einerseits kann daher auch ein volljähriges Kind gegenüber seinen Eltern noch einen Unterhaltsanspruch haben**, etwa wenn es nach der Matura ein Hochschulstudium, für das es Neigung zeigt, zielstrebig verfolgt und den Eltern die Finanzierung auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse zumutbar ist. Dies gilt entsprechend für eine sonstige weiterführende Berufsausbildung. Mit Abschluss der Berufsausbildung tritt grundsätzlich die Selbsterhal-

tungsfähigkeit ein. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Kind auch dann als selbsterhaltungsfähig, wenn es aus eigenem Verschulden kein ausreichendes Einkommen erzielt. Das Kind ist aber auch schon vor Abschluss der Berufsausbildung als selbsterhaltungsfähig anzusehen, wenn die Berufsausbildung aus seinem Verschulden gescheitert ist (z.B. bei endgültigem Studienabbruch, bei Erfolglosigkeit der Ausbildung oder grundloser Aufgabe des Lehrplatzes).

- **Andererseits können auch Minderjährige ihren Unterhaltsanspruch verlieren**, wenn sie bereits ausreichend verdienen, wobei der einmal erloschene Unterhaltsanspruch wieder auflebt, wenn das Kind sich unverschuldet nicht mehr selbst erhalten kann. Bezüglich der für die Selbsterhaltungsfähigkeit erforderlichen Einkommenshöhe orientiert sich die Rechtsprechung bei einfachen Verhältnissen ungefähr an der gesetzlichen Mindestpension (ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz; aktuelle Höhe: siehe beigelegtes Ergänzungsblatt).

Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Großeltern

Sind beide Elternteile zusammen nicht in der Lage, die angemessenen Unterhaltsbedürfnisse des (ehelichen oder unehelichen) Kindes zu decken, so müssen die Großeltern den fehlenden Teil aufbringen, soweit sie dazu imstande sind (§ 232). Die Unterhaltspflicht der Großeltern ist in mehrfacher Hinsicht (nur) **subsidiär**. Sie tritt nicht schon dann ein, wenn sich die Eltern ihrer Verpflichtung entziehen (in diesen Fällen kann ein Unterhaltsvorschuss zustehen; siehe Seite 16 f), sondern erst, wenn die Eltern zur Leistung des Unterhalts objektiv betrachtet – z.B. wegen völliger (unverschuldeter) Erwerbsunfähigkeit – nicht in der Lage sind (Leistungsunfähigkeit). Außerdem hat jeder Großelternanteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet und der Enkel nicht selbst über Vermögen verfügt (z.B. ein Sparguthaben oder eine Erbschaft), welches ihm die Deckung seiner Bedürfnisse ermöglicht. Von diesen Einschränkungen abgesehen, entspricht die Unterhaltspflicht der Großeltern jedoch jener der Eltern des Kindes.

Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs

- Soweit ein Elternteil mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt und daher Geldunterhalt leisten muss, sollte vorgesorgt werden, dass die monatlichen Unterhaltsleistungen (Alimente) rechtzeitig erbracht werden. **Eine schriftliche Festlegung des Unterhaltsbetrags (Schaffung eines „Unterhaltstitels“)** empfiehlt sich dabei selbst dann, wenn zwischen den Eltern über die **Leistungen Einvernehmen herrscht**. Rückständige Unterhaltsansprüche müssen spätestens **innerhalb von 3 Jahren** geltend gemacht werden. Länger zurückliegende Ansprüche sind verjährt (§ 1480). Die Verjährung tritt allerdings **nicht** ein, solange der geldunterhaltspflichtige Elternteil (ebenfalls) mit der **Obsorge** betraut ist (§ 1495). Der Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung (Vergleich) kann zwischen den Elternteilen vor dem zuständigen Pflégerschaftsgericht oder vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) erfolgen. Solche Vereinbarungen bedürfen keiner gerichtlichen Genehmigung und sind (nur) für den Unterhaltspflichtigen verbindlich, nicht auch für das Kind, das gegebenenfalls das ihm gesetzlich an Unterhalt Zustehende (auch ohne Änderung der Verhältnisse) nachfordern kann (§ 190 Abs. 3, der nach der Judikatur auch für die Unterhaltsvereinbarungen vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger gilt). Kommt eine solche Vereinbarung über den Unterhalt nicht

zustande, so kann die Bemessung des geschuldeten Unterhalts für das minderjährige Kind ohne Einhaltung einer bestimmten Form (im sogenannten „Außerstreitverfahren“) beim zuständigen PflEGschaftsgericht beantragt werden. Ist dort ein solches Verfahren anhängig oder wird es gleichzeitig anhängig gemacht, kann außerdem ein **vorläufiger Unterhalt** beantragt werden, der vom Gericht ohne weiteres Verfahren, höchstens aber bis zum Grundbetrag der Familienbeihilfe (aktuelle Höhe: siehe beigelegtes Ergänzungsblatt), als vorläufige Maßnahme bis zum Abschluss des Unterhaltsverfahrens zu bewilligen ist (§ 382a Exekutionsordnung).

- Der einmal durch Vereinbarung oder Gerichtsbeschluss festgelegte Unterhaltsbetrag ist nicht unabänderlich. **Eine wesentliche Änderung der Umstände, die für die Unterhaltsbemessung maßgeblich waren, kann zu einer Neubemessung führen.** Derartige Umstände sind neben dem Alter bzw. dem erhöhten Bedarf des Kindes und der Anzahl der Sorgepflichten vor allem die Einkommenssituation des unterhaltspflichtigen Elternteils. Bei einer Erhöhung des Einkommens (grundsätzlich zumindest um ca. 10 %) kann ein Antrag auf Unterhaltserhöhung gestellt werden, während der Unterhaltspflichtige eine Herabsetzung begehren kann, wenn sich seine finanzielle Situation unverschuldet (um zumindest ca. 10 %) verschlechtert haben sollte.
- **Für die Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche** eines minderjährigen Kindes kann in allen Fällen die Hilfe des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Jugendamts) in Anspruch genommen werden. Durch schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters kann der **Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) in diesen Angelegenheiten zum **Vertreter des Kindes** bestellt werden (§ 208 Abs. 2). Siehe dazu auch Seite 28 f.
- **Ist das Kind bereits volljährig**, aber noch nicht selbsterhaltungsfähig (siehe Seite 14 f), so muss es seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem in Anspruch genommenen Elternteil selbst – oder durch einen bestellten Vertreter – geltend machen.

Unterhaltsvorschuss

Kommt ein Unterhaltspflichtiger seiner durch Vereinbarung (Vergleich) oder gerichtliche Entscheidung **festgesetzten Unterhaltsverpflichtung nicht nach**, so kann gegen ihn Exekution geführt werden.

Manchmal kann aber eine Exekution auch von vornherein aussichtslos sein.

- In diesen Fällen an sich **leistungsfähiger aber zahlungsunwilliger Unterhaltspflichtiger** haben minderjährige Kinder nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen **Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse des Bundes**, die beim zuständigen PflEGschaftsgericht (Bezirksgericht) zu beantragen sind. Grundvoraussetzung ist immer, dass der Unterhaltspflichtige, nachdem der **Unterhaltstitel** (Vergleich oder Beschluss) **rechtskräftig und vollstreckbar** geworden ist, den **laufenden Unterhaltbeitrag nicht zur Gänze leistet**. Der Antrag auf Unterhaltsvorschüsse kann dann **gleichzeitig mit dem Exekutionsantrag** eingebracht werden, die Erfolglosigkeit der Exekution muss nicht mehr abgewartet werden. Gleiches gilt, wenn schon die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seiten des Unterhaltspflichtigen nicht gelingt (z.B.

weil er sich abgesetzt hat) oder wenn er wegen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe im Inland von mehr als einem Monat seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen kann.

- **Keine Unterhaltsvorschüsse** stehen hingegen zu, wenn ein **Elternteil nicht leistungsfähig** ist, also – objektiv betrachtet – nach seinen Kräften (unverschuldet) nicht in der Lage ist, dem Kind Unterhalt zu leisten. In diesen Fällen tritt vielmehr allenfalls die subsidiäre Unterhaltspflicht der Großeltern ein (siehe Seite 15).
- **Werden die Vorschüsse bewilligt**, hat sie der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts grundsätzlich – und zwar jeweils am Monatsersten im voraus – an jenen auszuzahlen, der das Kind pflegt und erzieht, es sei denn, dass der gesetzliche Vertreter etwas anderes beantragt. Die Vorschüsse sind für die voraussichtliche Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen, längstens jedoch für **5 Jahre** zu bewilligen. Es kann aber immer wieder die **Weitergewährung** beantragt werden. Die Höhe der Vorschüsse entspricht grundsätzlich dem Unterhaltsbeitrag, der in der Vereinbarung (Vergleich) oder im Gerichtsbeschluss festgesetzt wurde. In bestimmten Fällen werden Richtsatzvorschüsse gewährt (wenn eine Festsetzung/Erhöhung des Unterhalts aus Gründen auf Seiten des Unterhaltspflichtigen nicht gelingt oder bei Haft des Unterhaltspflichtigen). Die **Obergrenze** für die Vorschüsse bildet aber immer der höchste Richtsatz für die Halbwaisenpension nach dem ASVG (aktuelle Höhe: siehe beigelegtes Ergänzungsblatt).
- **Bei der Beantragung von Vorschüssen** wird das Kind von demjenigen vertreten, der als gesetzlicher Vertreter zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist. In jedem Fall (also auch, wenn der sonstige Vertreter des Kindes den ersten Antrag gestellt hat) wird aber mit der **Zustellung** des Gerichtsbeschlusses, mit dem erstmalig Vorschüsse bewilligt werden, der **Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) alleiniger Vertreter des Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (§ 9 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz).
- **Ändern sich die Voraussetzungen** für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen (z.B. wenn der Unterhaltspflichtige wieder seine Unterhaltsbeiträge zahlt), so ist dies unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Wer dies unterlässt, muss ebenso wie jener, der unrichtige Angaben macht, mit der Rückforderung zu Unrecht bezogener Vorschüsse rechnen (§§ 21, 22 Unterhaltsvorschussgesetz).

Unterhaltsanspruch der Eltern und Großeltern gegen die Kinder

- Als Ausgleich für ihre früheren eigenen Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind bzw. Enkelkind haben auch die Eltern und Großeltern einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kind, wenn sie nicht mehr imstande sind, sich selbst zu erhalten (§ 234).
- Diesen Anspruch haben aber von vornherein **nur diejenigen** Eltern- und Großelternanteile, die **nicht selbst** ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind **gröblich vernachlässigt** haben. Außerdem haben ihnen vorrangig – d.h. bevor das Kind herangezogen werden kann – der Ehegatte oder frühere Ehegatten oder näher verwandte Vorfahren und Nachkommen Unterhalt zu leisten. Der

Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternanteils mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eines eigenen Vermögens zumutbar ist. Ferner muss ein Kind nur insoweit Unterhalt leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet. Mehrere Kinder haben den Unterhalt an Eltern oder Großeltern anteilig nach ihren Kräften zu leisten.

Sonstige Ansprüche

Sofern diese Kosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden, ist der Vater/andere Elternteil eines unehelichen Kindes verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhalts für die ersten acht Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Ausgaben notwendig werden, auch diese zu ersetzen. Die Forderung ist mit Ablauf von 3 Jahren nach der Entbindung verjährt (§ 235).

Obsorge

Unter dem Begriff der „Obsorge“ versteht man die Gesamtheit der elterlichen Rechte und Pflichten, die neben der Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts bestehen.

Die Obsorge umfasst

- die Pflege und Erziehung des Kindes,
- die Verwaltung seines Vermögens und
- die Vertretung des Kindes in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten.

Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Solange allerdings ein Elternteil minderjährig (noch nicht 18 Jahre alt) ist, kommt ihm die Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes nicht zu. Ein volljähriger Elternteil muss, um sein Kind vertreten und dessen Vermögen verwalten zu können, über jene Entscheidungsfähigkeit verfügen, die ein Handeln in eigenen Angelegenheiten erfordert (§ 158). In den Fällen minderjähriger unverheirateter Mütter ist kraft Gesetzes (automatisch) der Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt) mit der Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes betraut (§ 207 Satz 2 [„Amtsobsorge“]; vgl. S. 22). Gefährden volljährige, selbst in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkte Elternteile das Kindeswohl, hat das Gericht entsprechende Verfügungen zu treffen (§ 181).

Bei der Ausübung und Erfüllung der das Kind betreffenden Rechte und Pflichten ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen, denen Rechte und Pflichten für das Kind zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert (sog. „**Wohlverhaltensgebot**“; § 159). Unzulässig sind daher z.B. herabwürdigende oder beleidigende Äußerungen über den anderen Elternteil oder eine Vereinnahmung des Kindes. Zu den Konsequenzen für das Kontaktrecht bei Verstößen gegen das Wohlverhaltensgebot siehe Seite 31.

Im Zusammenhang mit der Obsorge ist stets das **Wohl des Kindes (Kindeswohl)** als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und jene Entscheidung zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht (§ 138). Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere eine angemessene Versorgung (mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung, Wohnraum etc.) und eine sorgfältige Erziehung, die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes, seine Wertschätzung und Akzeptanz, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Berücksichtigung der Meinung des Kindes (abhängig von dessen Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung), die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben sowie der Gefahr, rechtswidrig verbracht zu werden, verlässliche Kontakte und sichere Bindungen zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen, die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes, die Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen sowie die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Wie bereits zur Abstammung ausgeführt (siehe Seite 3), steht seit 1.1.2019 aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom Dezember 2017 die Ehe und die eingetragene Partnerschaft hetero- und homosexuellen Paaren gleichermaßen offen. Der VfGH hatte die gesetzliche Trennung in zwei

unterschiedliche Rechtsinstitute – Ehe für heterosexuelle Beziehungen, eingetragene Partnerschaft für homosexuelle Beziehungen – als diskriminierend und damit wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig qualifiziert. Während wie ausgeführt das Abstammungsrecht seit 1.1.2024 an dieses VfGH-Erkenntnis angepasst ist, knüpfen einzelne Bestimmungen im ABGB zur Obsorge weiterhin allein an „verheiratete“ Elternteile an. Im Sinne des angeführten Erkenntnisses des VfGH ist aber (in gleichheitskonformer Auslegung der entsprechenden Bestimmungen) davon auszugehen, dass auch in eingetragener Partnerschaft verbundenen Elternteilen dieselben Obsorgerechte und -pflichten wie verheirateten Elternteilen zukommen.

Obsorge für Kinder von verheirateten oder verpartnerten Eltern

- **Beide Elternteile sind gleichberechtigt mit der gesamten Obsorge betraut**, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind oder sobald sie nachträglich heiraten (§ 177 Abs. 1). Dasselbe wird – da man § 177 Abs. 1 im Sinne des VfGH-Erkenntnisses zur Öffnung der Ehe und eingetragenen Partnerschaft gleichheitskonform auslegen muss – für in eingetragener Partnerschaft verbundene Elternteile gelten müssen. Die Eltern sollen, soweit tunlich und möglich, bei der Wahrnehmung der Obsorge **einvernehmlich** vorgehen (§ 137 Abs. 2). Zur Vertretung des Kindes ist aber grundsätzlich jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet (§ 167 Abs. 1; siehe Seite 27 f). Solange allerdings ein Elternteil noch minderjährig ist (noch nicht 18 Jahre alt ist), kommen ihm die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung des Kindes nicht zu (§ 158 Abs. 2). Insoweit ist der mit ihm verheiratete oder verpartnerte andere (volljährige) Elternteil allein mit der Obsorge betraut.
- Ist ein Elternteil, der mit der Obsorge für das Kind **gemeinsam** mit dem anderen Elternteil betraut war, gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen worden (siehe Seite 29 f), so ist (automatisch [„ex lege“]) der **andere Elternteil** insoweit **allein** mit der Obsorge betraut (§ 178 Abs. 1).
- Ist hingegen in einer Konstellation aktuell **kein Elternteil mit der Obsorge betraut** (und liegt auch kein Fall der Amtsobsorge nach § 207 vor; siehe Seite 22), so hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls eine **andere geeignete Person** mit der Obsorge zu betrauen (§ 204). Die früher gesetzlich (§ 178 Abs. 1 alte Fassung) vorgesehene bevorzugte Betrauung des (noch nicht mit der Obsorge betrauten) anderen Elternteils, von Großeltern(-teilen) oder Pflegeeltern(-teilen) hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Erkenntnis vom März 2023 mit Wirksamkeit vom 1.10.2024 als verfassungswidrig („Kreis der bevorzugt zu betrauenden Personen zu eng gezogen“) aufgehoben. Der Gesetzgeber hat die vom VfGH eingeräumte 1,5-jährige Frist zur Reparatur der Rechtslage ungenützt verstreichen lassen, sodass nun (abgesehen von der automatischen Betrauung nach § 178 Abs. 1) gar keine bevorzugt vom Gericht zu betrauenden Personen mehr gesetzlich vorgesehen sind. Bei der Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Obsorge **kommt niemandem ein Vorrecht zu**, alle möglichen Obsorgeträger sind untereinander grundsätzlich gleichrangig (nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs besteht hier im Ergebnis aber doch grundsätzlich ein Vorrang des anderen Elternteils). Wer letztlich konkret vom Gericht mit der Obsorge zu betrauen ist, hängt ausschließlich davon ab, was für das Wohl des Kindes am besten ist.

- Bei der **Auswahl** einer „anderen geeigneten Person“ sind vom Gericht **Wünsche** des Kindes und der Eltern zu berücksichtigen, sofern sie dem Kindeswohl entsprechen (§ 205). **Nicht** mit der Obsorge betraut werden dürfen selbst schutzberechtigte Personen im Sinn des § 21 Abs. 1 (Minderjährige; sonstige Personen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht gehörig besorgen können) und Personen, von denen (besonders wegen einer durch eine strafgerichtliche Verurteilung zutage getretenen Veranlagung oder Eigenschaft) eine dem Kindeswohl förderliche Ausübung der Obsorge nicht zu erwarten ist (§ 205 Abs. 2). Lassen sich für die Betrauung mit der Obsorge weder Verwandte noch andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, hat das Gericht die Obsorge dem **Kinder- und Jugendhilfeträger** zu übertragen (§ 209).
- **„Gemeinsame Obsorge“ nach Trennung der Eltern**
 Wird die Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, bleibt die **Obsorge beider Eltern aufrecht**. Sie können aber vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird (§ 179 Abs. 1). Sollen nach der Trennung beide Eltern mit der Obsorge betraut sein, haben diese vor Gericht eine Vereinbarung darüber zu schließen, in wessen Haushalt das **Kind hauptsächlich betreut** wird (§ 179 Abs. 2). Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein (§ 177 Abs. 4). In einer Entscheidung vom Oktober 2015 hat der VfGH aber klargestellt, dass auch eine sog. **„Doppelresidenz“**, also eine zeitlich gleichzeitige Betreuung des Kindes durch beide Elternteile, möglich ist, wenn das aus Sicht des Gerichts für das Kindeswohl am besten ist. Die Festlegung einer „hauptsächlichen Betreuung“ sei bloß als „nominelle“ Verpflichtung zu sehen, insbesondere als Anknüpfungspunkt für andere Rechtsfolgen, etwa die Bestimmung eines Hauptwohnsitzes. Der Oberste Gerichtshof, der ebenfalls die Notwendigkeit der Festlegung der „hauptsächlichen Betreuung“ bestätigt hat, hat mittlerweile in seiner Judikatur auch klargestellt, dass (anders als eigentlich in § 160 Abs. 2 ABGB vorgesehen) der Elternteil, bei dem die „hauptsächliche Betreuung“ festgelegt ist, auch **nicht allein** den Wohnort des Kindes bestimmen darf. Das sei bei Elternteilen, die beide mit der Obsorge betraut sind, durch beide Elternteile (im Sinn des § 137 Abs. 2) einvernehmlich auszuüben (bei Nichteinigung wäre letztlich das Gericht einzuschalten).

Die Eltern können somit folgende Vereinbarungen vor Gericht treffen:

- beide Elternteile sind mit der gesamten Obsorge betraut;
- ein Elternteil ist mit der gesamten Obsorge betraut (jedenfalls jener, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird), der andere nur mit Teilen der Obsorge (z.B. nur hinsichtlich der Vermögensverwaltung, wenn etwa der andere Elternteil Rechtsanwalt/anwältin oder Notar/in ist);
- nur ein Elternteil ist mit der gesamten Obsorge betraut.

Kommt binnen angemessener Frist eine solche Vereinbarung der Eltern **nicht** zustande, hat das Gericht, sofern dies dem Kindeswohl entspricht, eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung („**Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung**“) zu treffen. Dabei trägt das Gericht für einen Zeitraum von (in der Regel) **6 Monaten** einem Elternteil, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung, die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt auf und

räumt dem anderen Elternteil ein derart ausreichendes Kontaktrecht ein, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Für diesen Zeitraum sind die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung festzulegen (§ 180 Abs. 1).

Nach Ablauf des Zeitraums hat das Gericht auf Basis der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einschließlich der Leistung des Unterhalts und nach Maßgabe des Kindeswohls **endgültig** über die Obsorge zu entscheiden. Wenn das Gericht beide Elternteile mit der Obsorge betraut (was grundsätzlich auch ohne Einvernehmen der Eltern möglich ist, falls das dem Kindeswohl am besten entspricht), hat es auch festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (§ 180 Abs. 2). Wie schon erwähnt, hat aber der VfGH klargestellt, dass im Interesse des Kindeswohls auch eine sog. „Doppelresidenz“ möglich und zulässig ist. Sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, kann jeder Elternteil bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen (§ 180 Abs. 3).

Obsorge für Kinder von nicht verheirateten oder verpartnerten Eltern

- Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt **nicht** verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden, ist die **Mutter allein** mit der Obsorge für das Kind betraut (§ 177 Abs. 2).

Solange allerdings eine unverheiratete Mutter selbst noch minderjährig ist (noch nicht 18 Jahre alt ist), kommt ihr die **Vermögensverwaltung und Vertretung** des Kindes **nicht** zu (§ 158 Abs. 2). In diesen Angelegenheiten ist dann, sofern auch der andere (volljährige) Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, bis zum Zeitpunkt des Erlangens der Volljährigkeit der Mutter der **Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) automatisch kraft Gesetzes mit der Obsorge betraut („**Amtsobsorge**“; § 207 Fall 2). Der Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt) hat in diesen Fällen daher (in Ausübung der Vertretung [„im Außenverhältnis“]) z.B. die Ausstellung eines Reisepasses für das Kind zu beantragen, Einwilligungen in medizinische Behandlungen des Kindes zu erteilen und sich auch um die Festsetzung und Durchsetzung des Unterhalts des Kindes zu kümmern. Die konkrete Pflege und Erziehung des Kindes (die Betreuung und Versorgung im Alltag [„im Innenverhältnis“]) kann hingegen – unter Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Jugendamts) – von der minderjährigen Mutter selbst besorgt werden. Sobald die Mutter **volljährig** wird, gehen Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes **automatisch** auf sie über (§ 225 erster Halbsatz).

- Auch für im Inland gefundene minderjährige Kinder, deren Eltern unbekannt sind („**Findelkinder**“), tritt die automatische **Amtsobsorge des Kinder- und Jugendhilfeträgers** (Jugendamts) ein, der dann mit der **gesamten Obsorge** betraut ist (§ 207 Fall 1). Dies gilt auch für „anonym geborene“ oder in Babyklappen gelegte Kinder (die ebenfalls als Findelkinder gelten). In all diesen Fällen wird der Kinder- und Jugendhilfeträger, wenn sich die Eltern nicht unmittelbar melden, Adoptiveltern für das Kind suchen. Melden sich die Eltern des Kindes, erhalten sie die Obsorge **nicht automatisch** zurück, sondern nur nach entsprechender Entscheidung (Obsorgeübertragung) durch das Gericht (§ 225 zweiter Halbsatz).

- Ist die nicht verheiratete oder verpartnerte Mutter des Kindes gestorben, ist ihr Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder wurde ihr die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, so hat – sofern nicht der **andere Elternteil** mit der gemeinsamen Obsorge betraut ist (siehe dazu sogleich) und somit dann automatisch allein betraut ist (§ 178 Abs. 1) – das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls entweder den anderen Elternteil oder eine **andere geeignete Person**, falls eine solche nicht vorhanden ist den Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt) mit der Obsorge für das Kind zu betrauen (204 ff; insoweit gilt dasselbe wie oben zu Kindern verheirateter oder verpartnerten Eltern ausgeführt [siehe Seite 20 f]).

- **„Gemeinsame Obsorge“**

Auch bei Kindern von nicht verheirateten oder verpartnerten Eltern ist das Modell der **Obsorge beider Elternteile** möglich, unabhängig davon, ob sie im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht. Einerseits können die Eltern, sofern die Obsorge noch nicht gerichtlich festgesetzt ist, einmalig durch persönlich und gleichzeitig abgegebene Erklärungen **vor dem Standesbeamten** (z.B. anlässlich des Anerkenntnisses der Vaterschaft/Elternschaft) bestimmen, dass sie **beide** mit der (gesamten) Obsorge betraut sind (§ 177 Abs. 2), wobei diese Bestimmung **binnen 8 Wochen** von jedem Elternteil einseitig **widerrufen** werden kann.

Andererseits können die Eltern auch dem **Gericht** eine Vereinbarung über die Betrauung beider Elternteile mit der Obsorge vorlegen. Sie können aber auch die Alleinobsorge eines Elternteils oder die Betrauung eines Elternteils (nur) mit bestimmten Obsorgeangelegenheiten vereinbaren (§ 177 Abs. 2 und 3).

Wenn beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind und **getrennt** leben, muss festgelegt sein, bei welchem Elternteil sich das **Kind hauptsächlich aufhalten** soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein (§ 177 Abs. 4). Wie schon erwähnt, hat aber der VfGH klargestellt, dass im Interesse des Kindeswohls auch eine sog. „Doppelresidenz“ möglich und zulässig ist. Auch in diesem Zusammenhang gilt das zur Festlegung des „hauptsächlichen Aufenthalts“ und zur Bestimmung des Wohnorts des Kindes zur gemeinsamen Obsorge nach Trennung von verheirateten oder verpartnerten Eltern bereits Ausgeführte (siehe Seite 21).

Von den Eltern kann daher vereinbart werden, dass

- beide Elternteile mit der gesamten Obsorge betraut sind (beim Standesamt und bei Gericht möglich) oder
- ein Elternteil mit der gesamten Obsorge betraut ist (jedenfalls jener, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll), der andere Elternteil hingegen nur mit Teilen der Obsorge (nur bei Gericht möglich).

Weder eine Obsorgevereinbarung vor Gericht noch die Bestimmung der gemeinsamen Obsorge vor dem Standesbeamten bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit einer gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht hat die Vereinbarung aber für unwirksam zu erklären und eine davon abweichende Verfügung zu treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 190 Abs. 2).

- **Gerichtliches Antragsrecht des Vaters/anderen Elternteils**

Unabhängig von einem Einvernehmen der Kindeseltern kann der mit der Mutter nicht verheiratete oder verpartnerte **Vater/andere Elternteil** eines Kindes auch bei Gericht die **Übertragung der alleinigen Obsorge** für das Kind oder seine **Beteiligung an der Obsorge (gemeinsame Obsorge)** beantragen (§ 180). Eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Mutter ist hier nicht Voraussetzung für die gerichtliche Verfügung. Das Gericht hat in diesen Fällen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht, für einen Zeitraum von (in der Regel) 6 Monaten, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung, eine vorläufige Regelung im Rahmen der „**Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung**“ und anschließend, auf Basis der Ergebnisse dieses Zeitraums, eine endgültige Regelung zu treffen. Dafür gilt dasselbe wie bereits zu Kindern von verheirateten oder verpartnerten Eltern ausgeführt (siehe Seite 21 f). Das Gericht kann also, je nachdem was dem Kindeswohl am besten entspricht, neben einer Alleinobsorge des Vaters/anderen Elternteils grundsätzlich auch die gemeinsame Obsorge beider Elternteile (auch ohne Zustimmung der Mutter) verfügen. Grundvoraussetzung dafür ist nach der Judikatur aber immer das Vorliegen eines gewissen **Mindestmaßes an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit** beider Elternteile.

Pflege und Erziehung

- Die **Pflege** des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht,
- die **Erziehung** besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern (§ 160 Abs. 1 und 2). Ganz generell gilt, dass Maßnahmen der Pflege und Erziehung nur soweit zulässig sind, als eine positive Beeinflussung der weiteren Entwicklung des Kindes möglich scheint. Zum Begriff des „Erziehungsberechtigten“ siehe Seite 27.

- **Die Aufsichtspflicht der Eltern über ihre minderjährigen Kinder ist nicht detailliert im Gesetz geregelt.** Nach der Rechtsprechung richtet sie sich nach der Reife (dem Alter), aber auch den Eigenschaften (körperliche Entwicklung, Lebhaftigkeit, Folgsamkeit etc.) des Kindes sowie nach der Nähe von Gefahrenquellen und den Lebensverhältnissen der Eltern. Ein Kleinkind muss etwa dann ständig beaufsichtigt werden, wenn eine Gefahrenquelle (z.B. eine Straße, ein Swimmingpool, ein gefährliches Tier etc.) in der Nähe ist. In anderen Fällen, vor allem je älter Kinder werden, darf die Aufsichtspflicht im Interesse der Erziehung zur Selbstständigkeit nicht überspannt werden (kein Überwachen „auf Schritt und Tritt“). Maßstab der Rechtsprechung ist jeweils, was von „maßgerechten“ Aufsichtspersonen in einer konkreten Situation vernünftiger Weise verlangt werden kann. Je weiter sich das Kind der Volljährigkeit nähert und auch in seiner bisherigen Entwicklung keine besonderen Anlässe für Besorgnis gegeben hat, umso mehr geht die Aufsichtspflicht zurück bzw. entfällt ganz (z.B. bei einem 17-jährigen Lehrling, der bereits in einer eigenen Wohnung lebt).

Die Aufsichtspflicht kann von den Eltern an andere geeignete Personen (z.B. Babysitter, Tagesmütter etc.) weitergegeben werden. In der Zeit, in der sich das Kind etwa im Kindergarten, in der Schule oder im Krankenhaus befindet, trifft die Aufsichtspflicht das jeweilige dortige Fachpersonal. Verursacht ein minderjähriges Kind einen Schaden, haften die Aufsichtspersonen nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) vernachlässigt haben (§ 1309; siehe auch Seite 37).

- **Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen**, soweit nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je älter es ist bzw. je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einsehen kann (§ 160 Abs. 3). Die Berücksichtigung des Kindeswillens bedeutet aber nicht, dass dieser Wille allein ausschlaggebend ist. Doch kann man etwa auch einem 12-Jährigen schon zugestehen, in Angelegenheiten z.B. seiner Freizeitgestaltung nach seinen Vorlieben mitzubestimmen, etwa ob er lieber sportliche Aktivitäten im Rahmen eines Sportvereins oder musikalische Aktivitäten durch das Erlernen eines Instruments entfaltet. Ein bereits entscheidungsfähiges Kind hat einerseits ein gesetzlich vorgesehenes Mitspracherecht über seine Ausbildung, wobei es, wenn es den Eltern erfolglos seine Meinung vorgetragen hat, auch das Gericht anrufen kann (§ 172; siehe auch Seite 39). Andererseits wird man ihm insoweit auch ein Mitspracherecht bei der Entscheidung der Frage einräumen müssen, ob etwa der gewählte Schultyp in Form einer Internatsunterbringung oder – soweit möglich – durch tägliches Pendeln zwischen Schul- und Wohnort absolviert werden soll. Einem 16-Jährigen wird man die Teilnahme an einem von einer Jugendgruppe veranstalteten Ferienlager nicht ohne weiteres verweigern können.
Dem Kindeswillen kann aber dann nicht entsprochen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes widersprechen würde (z.B. Ausübung einer besonders risikoreichen Sportart; erhebliche Beeinträchtigung des Lernerfolgs durch überlange Fahrzeiten; erhebliche Bedenken gegen die ein Ferienlager veranstaltende Organisation). Eine weitere Grenze für die Berücksichtigung des Kindeswillens bilden die Lebensverhältnisse der Eltern. Damit ist nicht nur deren finanzielle Leistungsfähigkeit gemeint, sondern etwa auch die Notwendigkeit der Verlegung des Wohnsitzes der Familie wegen beruflicher Veränderungen der Eltern.
- Die pflege- und erziehungsberechtigten Personen müssen bei ihren **Anordnungen**, die das minderjährige Kind grundsätzlich zu befolgen hat, und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht nehmen (§ 161). **Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind dabei unzulässig** („Gewaltverbot“; § 137 Abs. 2). Während die Anwendung jeder körperlichen Gewalt (etwa auch die sogenannte „g’sunde Watsch’n“) absolut, also in jedem Fall unzulässig ist, bedeutet nicht jedes Hervorrufen von Unbehagen beim Kind gleich die Zufügung seelischen Leides. Erziehungsmaßnahmen, die beim Kind ein Unmutsgefühl verursachen (z.B. ein Fernseh- oder Ausgehverbot), sind daher grundsätzlich zulässig, solange sie nicht unverhältnismäßig zum Anlass sind.
- Den Pflege- und Erziehungsberechtigten steht – soweit es Pflege und Erziehung erfordern – auch das Recht zu, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so kann es – notfalls unter polizeilicher Mithilfe (siehe auch § 24 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz) – zurückgeholt

werden (**Aufenthaltsbestimmungsrecht**; § 162). Dieses Recht besteht aber dann **nicht** (mehr), wenn **Pflege und Erziehung** die Bestimmung des Aufenthalts **nicht (mehr) erfordern**. So wird etwa ein 17-jähriger Jugendlicher, der schon weitgehend selbstständig ist, selbst seinen Wohnort wählen können. Aber auch bedeutend jüngeren Kindern werden die Eltern – vor allem tagsüber – nicht alle Wege und Aufenthaltsorte einzeln vorschreiben können. Haben die (getrennt lebenden) Eltern vereinbart oder das Gericht bestimmt, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil nach dem Wortlaut des § 162 Abs. 2 auch das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Wie schon oben ausgeführt (siehe Seite 21), ist dies aber nach der Judikatur bei gemeinsamer Obsorge durch beide Elternteile einvernehmlich zu bestimmen (bei Nichteinigung hat das Gericht zu entscheiden). Ist noch nicht festgelegt, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider (obsorgeberechtigter) Elternteile oder Genehmigung des Gerichts in das Ausland verlegt werden (§ 162 Abs. 3).

- Soweit es über Fragen der Pflege und Erziehung (oder über das Kontaktrecht; siehe Seite 30 ff) zu einem Verfahren beim Pflégschaftsgericht kommt, gilt generell, **dass das Gericht das betroffene Kind möglichst persönlich befragen** soll. Die Befragung kann bei noch nicht 10-jährigen Kindern auch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt), die Familiengerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Sachverständige) erfolgen. Die Befragung hat aber zu unterbleiben, wenn das Kindeswohl gefährdet wäre (z.B. wegen eines für das Kind zu befürchtenden Loyalitätskonflikts) oder auf Grund der mangelnden Verständnissfähigkeit des Kindes (z.B. bei Kleinkindern) eine überlegte Äußerung nicht zu erwarten ist (§ 105 Außerstreitgesetz). Zur selbstständigen familiengerichtlichen Verfahrensfähigkeit von bereits 14-jährigen Minderjährigen siehe Seite 39 f.

Vermögensverwaltung

- **Zur Verwaltung des Vermögens des Kindes sind im Rahmen der (gesamten) Obsorge üblicherweise jene Personen berufen, denen auch die Pflege und Erziehung des Kindes zustehen.** Unverheiratete minderjährige Mütter sind allerdings nicht mit der Verwaltung des Vermögens betraut (§ 158 Abs. 2; „Amtsobsorge“ des Kinder- und Jugendhilfeträgers [Jugendamts] – § 207 Fall 2 [siehe Seite 22]). Ausnahmsweise kann eine mit der Obsorge betraute Person von der Verwaltung (eines Teils) des Vermögens des Kindes auch ausgeschlossen sein. Sind beide Elternteile oder jener Elternteil, der allein mit der Obsorge betraut ist, von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen, so hat das Gericht andere Personen mit der Vermögensverwaltung zu betrauen (§ 166).
- Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung (§§ 164 ff) kommen natürlich **nur zur Anwendung, wenn ein nennenswertes Vermögen des Kindes vorhanden ist**. Das ist etwa der Fall, wenn das Kind eine Erbschaft gemacht hat, ihm ein namhafter Geldbetrag zugesprochen wurde (z.B. als Schadenersatz) oder es größere (wertvolle) Geschenke erhalten hat. In diesen Fällen ist das Vermögen sorgfältig zu verwalten und grundsätzlich danach zu trachten, es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Bargeld und Geld auf Zahlungskonten des Kindes sind

„mündelsicher“ durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren, die Gewährung von Krediten oder den Erwerb von Liegenschaften anzulegen (§§ 215 ff). Erträge des Vermögens, z.B. die Zinsen von Spareinlagen, sind zur Deckung des Unterhalts des Kindes heranzuziehen und mindern damit bestehende Unterhaltungspflichten der Eltern oder Großeltern. Die Eltern haben über das Vermögen des Kindes dem Gericht Rechnung zu legen, soweit dies das Gericht aus besonderen Gründen verfügt, über die Erträge jedoch nur, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet wurden. Das Gericht kann die Eltern von der Rechnungslegung ganz oder zum Teil befreien, wenn keine Bedenken bestehen, dass sie das Vermögen des Kindes ordentlich verwalten werden (§ 165).

Gesetzliche Vertretung

- Soweit für das minderjährige Kind im Rahmen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung oder in anderen Angelegenheiten Maßnahmen zu setzen sind, die **nach außen** hin („**im Außenverhältnis**“), d.h. gegenüber anderen Personen („Dritten“) oder Behörden **rechtlich verbindlich** sein sollen (z.B. Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses, Einwilligung in eine Impfung oder sonstige medizinische Behandlung des Kindes [siehe dazu Seite 38 f], Anmeldung im Kindergarten, Schuleinschreibung, Abschluss eines Lehrvertrages, Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen im Namen des Kindes etc.), ist grundsätzlich – zu den Ausnahmen siehe Seite 36 ff – eine Vertretung des Kindes notwendig.
- **Gesetzlicher Vertreter** eines minderjährigen Kindes ist, wer im Rahmen der Obsorge oder sonst im Einzelfall gesetzlich mit dessen Vertretung betraut ist (§ 1034 Abs. 1 Z 1). **Wer mit der gesamten Obsorge betraut ist**, hat das Kind natürlich auch in allen Angelegenheiten zu vertreten. Wer hingegen nur mit der Pflege und Erziehung eines Kindes oder nur mit der Vermögensverwaltung betraut ist, hat grundsätzlich auch die Vertretungsbefugnis nur für diesen Bereich (§ 158 Abs. 1). Unter „**Erziehungsberechtigter**“ versteht das Gesetz grundsätzlich jene Person, die im Bereich der **Pflege und Erziehung** mit der **gesetzlichen Vertretung** betraut ist (§ 181 Abs. 4). Dieser Person steht nach der Rechtsprechung auch die Vertretung des Kindes zur Geltendmachung des Unterhalts zu. Von vornherein nicht zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt sind minderjährige Elternteile. Volljährige Elternteile müssen, um ihre Kinder vertreten zu können, über jene Entscheidungsfähigkeit verfügen, die ein Handeln in eigenen Angelegenheiten erfordert; bei Kindeswohlgefährdung ist das Gericht zur Erlassung einer entsprechenden Verfügung (§ 181 Abs. 1) anzurufen (§ 158 Abs. 2).
- Soweit im Rahmen der Obsorge beide Elternteile mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes betraut sind, sollen sie auch dabei, soweit tunlich und möglich, einvernehmlich vorgehen (§ 137 Abs. 2). Allerdings ist **jeder Elternteil für sich allein** vertretungsbefugt. Daher kann jeder Elternteil allein für das Kind z.B. eine Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben, ein privates Rechtsgeschäft abschließen, das Kind im Kindergarten anmelden oder in einer Schule einschreiben lassen etc. Die Vertretungsverhandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist (§ 167 Abs. 1). Allerdings kann der andere (ebenfalls mit der Vertretung betraute) Elternteil die Vertretungshandlung des ersten Elternteils auch wieder rückgängig machen (z.B. das Kind im Kindergarten wieder abmelden und in einem anderen anmelden). Soweit aus derartigen –

einander widersprechenden – Vertretungshandlungen (unvernünftig handelnder Elternteile) eine Gefährdung des Kindeswohls resultiert, muss letztlich das Gericht eine entsprechende Verfügung treffen, in letzter Konsequenz etwa einem Elternteil die Vertretungsmacht (hinsichtlich bestimmter Bereiche) entziehen und sie dem anderen allein übertragen (§ 181 Abs. 1 ABGB; siehe auch Seite 29 f).

- **Nur einige wenige wichtige Vertretungsverhandlungen sind nur mit Zustimmung des anderen (ebenfalls mit der gesetzlichen Vertretung betrauten) Elternteils rechtswirksam** (§ 167 Abs. 2). Das sind konkret die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens des Kindes, sein Eintritt in oder der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft, die Übergabe des Kindes in fremde Pflege (das betrifft etwa auch eine Erziehungshilfe der „vollen Erziehung“ für das Kind [bei Pflegeeltern oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung]), der Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder der Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags des Kindes und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind. Wird die Zustimmung des anderen Elternteils ungerechtfertigterweise zum Nachteil des Kindes verweigert, hat sie das PflEGschaftsgericht zu ersetzen (§ 181 Abs. 1; siehe auch Seite 29 f).
- Eine Sonderregelung gilt schließlich noch für die **Vertretung des Kindes in außerordentlichen Vermögensangelegenheiten**. Für sie ist – wenn beiden Elternteilen insoweit die gesetzliche Vertretung zukommt – **zusätzlich** zur Zustimmung des anderen Elternteils auch noch die **Genehmigung des PflEGschaftsgerichts** erforderlich (§ 167 Abs. 3). Derartige außerordentliche Vermögensangelegenheiten sind z.B. die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften des Kindes, die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung eines Unternehmens (Anteils), die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft oder die Erhebung einer Klage durch das Kind. Mit der Genehmigung des PflEGschaftsgerichts kann auch die Ersetzung der Zustimmung des anderen Elternteils verbunden sein.
- **In zivilgerichtlichen Verfahren kann nur ein Elternteil das Kind vertreten** (auch wenn beide mit der gesetzlichen Vertretung betraut sind). Solange sich die Eltern nicht einigen und auch das Gericht keinen Vertreter (z.B. auch einen Kollisionskurator) bestimmt hat, ist derjenige Elternteil (alleiniger) Vertreter, der die erste Verfahrenshandlung (z.B. Einbringung des ersten Antrags) gesetzt hat (§ 169).
- Abgesehen von den Fällen der automatisch auf Grund des Gesetzes eintretenden Amtsohnsorge (§ 207; siehe Seite 22) **kann der Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt) auch sonst mit schriftlicher Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters als Vertreter des Kindes tätig werden**. Zur Vertretung in **Abstammungsangelegenheiten** sowie in **Unterhaltsangelegenheiten** (§ 208 Abs. 2) siehe Seite 7 und 16. Darüber hinaus ist der Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt) auch in **anderen Angelegenheiten** Vertreter des Kindes, wenn er sich dazu **bereit erklärt** und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt (§ 208 Abs. 3). Grundsätzlich wird in all diesen Fällen aber durch die Vertretungsbefugnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Jugendamts) die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, sodass dieser weiterhin auch selbst für das Kind alle Vertretungshandlungen wirksam vornehmen kann. In zivilgerichtlichen Verfahren ist allerdings nur ein Vertreter allein zur Vertretung des

Kindes berechtigt, im Zweifel derjenige, der die erste Verfahrenshandlung gesetzt hat (§ 208 Abs. 4, § 169).

In all diesen Fällen endet jedenfalls die Vertretungsbefugnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Jugendamts), wenn der sonstige gesetzliche Vertreter seine Zustimmung schriftlich widerruft oder das Gericht den Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) als Vertreter durch Beschluss enthebt (§ 208 Abs. 5).

Entziehung oder Einschränkung der Obsorge

- **Gefährden die Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes** (z.B. bei Verstößen gegen das Gewaltverbot [siehe Seite 25] oder sonstigen schweren Verfehlungen), so hat das **Gericht, von wem immer es angerufen wird**, die erforderlichen Verfügungen zu treffen (§ 181 Abs. 1), doch darf dadurch die Obsorge **nur soweit** beschränkt werden, als dies zur Sicherung des Kindeswohls **nötig** ist (§ 182; Grundsatz des „geringstmöglichen Eingriffs“). Das Recht zur Antragstellung haben jeder Elternteil, sonstige Verwandte in gerader aufsteigender Linie, Pflegeeltern, der Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt) sowie, in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung, auch das bereits 14-jährige Kind selbst. Andere Personen (z.B. Nachbarn etc.) können solche gerichtliche Verfügungen nur anregen (§ 181 Abs. 2). Darüber hinaus muss das Gericht auch von sich aus („von Amts wegen“) tätig werden, wenn es von einer Gefährdung des Kindeswohls (wie auch immer) Kenntnis erlangt.
- Neben der gänzlichen oder teilweisen **Entziehung der Obsorge** kann das Gericht in diesen Fällen (d.h. bei einer Gefährdung des Kindeswohls) auch gesetzlich vorgesehene **Einwilligungs- und Zustimmungsrechte ganz oder teilweise entziehen**. Es kann aber auch eine verweigerter Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils **ersetzen**, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 181 Abs. 1). Das Gericht kann aber den Eltern oder anderen mit der Obsorge betrauten Personen auch konkrete **Aufträge** erteilen, etwa, das Kind einer notwendigen ärztlichen Behandlung zuzuführen, dafür zu sorgen, dass das Kind einen Kindergarten besucht, mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger (dem Jugendamt) zusammenzuarbeiten oder dessen Nachfragen in Schule, Kindergarten oder beim Kinderarzt zuzulassen. Im Rahmen eines Verfahrens über die Obsorge oder das Kontaktrecht kann das Gericht nach § 107 Abs. 3 Außerstreitgesetz gegenüber den Verfahrensparteien die zur Sicherung des Kindeswohls (eine Gefährdung des Kindeswohls muss nicht vorliegen!) erforderlichen Maßnahmen anordnen (im Rahmen der Verhältnismäßigkeit), etwa ein Ausreiseverbot des Kindes verfügen oder den Eltern/einem Elternteil den Auftrag erteilen, eine Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung zu besuchen, an einem Erstgespräch über Mediation oder ein Schlichtungsverfahren oder an einem Anti-Gewalttraining teilzunehmen etc. (unzulässig ist nach der Judikatur hingegen etwa [da unverhältnismäßig] ein Auftrag zur Psychotherapie).
- Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die **Entziehung der gesetzlichen Vertretung** im jeweiligen Bereich mit ein. Die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann hingegen für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten erfüllt (§ 181 Abs. 3).

- Bei **Gefahr im Verzug**, wenn also die Situation so kritisch ist, dass ein Gerichtsverfahren nicht abgewartet werden kann, sondern ohne sofortiges Einschreiten weitere massive Gefährdungen oder Schädigungen des Kindes zu befürchten wären, kann der **Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) die erforderlichen **Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig** mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung – die er binnen acht Tagen beantragen muss – auch **selbst treffen** und somit etwa das Kind gegen den Willen der Pflege- und Erziehungsberechtigten einer medizinischen Behandlung zuführen oder auch ganz aus seiner bisherigen Umgebung entfernen (und fremdbetreuen lassen). Im Umfang der getroffenen Maßnahme ist der Kinder- und Jugendhilfeträger (das Jugendamt) **vorläufig mit der Obsorge betraut** (§ 211 Abs. 1 Satz 2 und 3). Das betroffene Kind (dessen gesetzlicher Vertreter) und die Personen (in der Regel die Eltern), in deren Obsorge durch die Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Jugendamts) eingegriffen wurde, können die Zulässigkeit der Maßnahme durch das PflEGschaftsgericht überprüfen lassen (§ 107a Außerstreitgesetz).
- Die zum **Schutz vor Gewalt** (§§ 382b und 382c Exekutionsordnung [Wegweisung, Rückkehrverbot, Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot]) und zum **Schutz der Privatsphäre** (§ 382d Exekutionsordnung [gegen sog. „Stalking“]) vorgesehenen einstweiligen Verfügungen des Gerichts und deren Vollzug kann der **Kinder- und Jugendhilfeträger** (das Jugendamt) als Vertreter des betroffenen Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat. Dadurch wird aber die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, in zivilgerichtlichen Verfahren ist aber nur ein Vertreter allein zur Vertretung des Kindes berechtigt (§ 211 Abs. 2).

Recht auf persönliche Kontakte

- Jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes hat mit dem Kind eine persönliche Beziehung einschließlich der persönlichen Kontakte zu pflegen (§ 186). Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf **regelmäßige** und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende **persönliche Kontakte** (§ 187; „Kontaktrecht“, früher als „Besuchsrecht“ bezeichnet). Dies spielt vor allem dann eine Rolle, wenn ein **Elternteil mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt**.
- Die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte sollen die Eltern und das Kind in erster Linie **einvernehmlich** regeln. Zur Vermittlung einer einvernehmlichen Besuchsrechtsregelung kann, sofern beide Elternteile insoweit kooperativ sind, auch die Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Jugendamts) in Anspruch genommen werden. Die (zwangsweise) Durchsetzung eines einvernehmlichen Kontaktrechts kann aber nur dann erfolgen, wenn die Vereinbarung darüber vor Gericht geschlossen wurde (§ 110 Abs. 1 Außerstreitgesetz). Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, hat das **PflEGschaftsgericht** auf Antrag die persönlichen Kontakte in einer dem **Wohl des Kindes** entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen. Die Regelung hat die Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kindern

sicherzustellen und soll möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes (z.B. Unterstützung beim Lernen oder bei Hausübungen, Begleiten zum Arzt etc.) umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen (§ 187 Abs. 1). Vor der Entscheidung hat das Gericht den Minderjährigen möglichst persönlich zu befragen, außer dies würde (z.B. wegen Loyalitätskonflikten) das Kindeswohl gefährden oder bei mangelnder Verständnisfähigkeit des (z.B. noch sehr jungen) Kindes (§ 105 Außerstreitgesetz). Das Gericht hat auch die Möglichkeit, nach Maßgabe des Kindeswohls, insbesondere zur Aufrechterhaltung verlässlicher Kontakte, die persönlichen Kontakte zunächst **vorläufig** zu regeln, wobei diese Entscheidung sofort vorläufig verbindlich und vollstreckbar ist (§ 107 Abs. 2 Außerstreitgesetz).

- Das **Ausmaß** der Kontakte (Festlegung der Intervalle und deren Dauer) ist nach der Rechtsprechung vom Alter des Kindes abhängig, wobei immer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist. Wesentliche Bedeutung kommt dabei immer der bisherigen Beziehung (emotionales Naheverhältnis) zwischen dem Kind und dem betroffenen Elternteil zu. Im Allgemeinen sind bei Kleinkindern häufigere, jedoch eher kürzere (stundenweise) Kontakte zu bevorzugen, ab dem Schuleintritt längere Kontakte mit Übernachtungen (z.B. auch über das Wochenende). Ein Ausmaß der Kontakte, das über das übliche Kontaktrecht (ca. 80 Tage pro Jahr) hinausgeht, kann nach der Rechtsprechung auch zu einer Reduktion der vom betroffenen Elternteil zu leistenden Alimente führen (siehe Seite 13).
- Das Gericht kann in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte die Familiengerichtshilfe als **Besuchsmittler** einsetzen (§ 106b Außerstreitgesetz), die sich mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte verständigen, bei Konflikten vermitteln sowie bei der Vorbereitung der Kontakte und der Über- und Rückgabe des Kindes anwesend sein soll. Wenn es das Kindeswohl verlangt, kann das Gericht ferner auf Antrag eine geeignete und dazu bereite Person zur **Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte** heranziehen (**Besuchsbegleitung**; § 111 Außerstreitgesetz).
- **Aus schwerwiegenden Gründen kann das Gericht das Recht auf persönliche Kontakte einschränken** oder – bei besonderer Gefährdung des Kindeswohls – auch (zumindest vorläufig) ganz **entziehen** (§ 187 Abs. 2). Dies kann insbesondere aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten sein oder wenn der an sich zu Kontakten berechtigte Elternteil durch sein Verhalten das Verhältnis des Kindes zum primär betreuenden Elternteil beeinträchtigt oder er die Wahrnehmung von dessen Aufgaben im Rahmen der Obsorge erschwert (schwere Verstöße gegen das Wohlverhaltensgebot [§ 159]; siehe Seite 19).
- **Wenn das bereits 14-jährige Kind den persönlichen Kontakt ausdrücklich ablehnt**, ist vom Gericht – wenn Belehrungen oder der Versuch einer gütlichen Einigung nichts fruchten – der Antrag auf Regelung der persönlichen Kontakte ohne weitere Prüfung abzuweisen bzw. ein Verfahren zur Durchsetzung des Kontaktrechts abzubrechen (§ 108 Außerstreitgesetz). Demgegenüber ist die gerichtliche Festsetzung und Durchsetzung einer Regelung der persönlichen Kontakte **gegen den Willen eines nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils** grundsätzlich möglich (§ 110 Abs. 2 AußStrG). Das Gericht kann gegen solche Elternteile angemessene

Zwangsmittel (z.B. eine Geldstrafe) anordnen. Der die persönlichen Kontakte grundlos ablehnende Elternteil verliert ferner seine Informations- und Äußerungsrechte in Bezug auf das Kind (siehe Seite 33).

- **Auch zwischen Großeltern und ihren Enkeln besteht ein Recht auf persönliche Kontakte**, für das grundsätzlich sinngemäß dasselbe gilt wie für jenes zwischen Elternteilen und ihren Kindern. Das großelterliche Kontaktrecht ist aber auch insoweit **eingeschränkt**, als es das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehungen zum Kind nicht stören darf. Auf Antrag hat auch hier das Pflegschaftsgericht eine dem Kindeswohl entsprechende Regelung zu treffen (§ 188 Abs. 1).
- Wenn **persönliche Kontakte des minderjährigen Kindes mit einer dazu bereiten sonstigen („dritten“) Person** dem Wohl des Kindes dienen, hat das Gericht auch die Möglichkeit, auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten, sofern dieser zum Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder gestanden ist (z.B. Geschwister, Tanten und Onkeln, Cousins und Cousinen, Stief- oder Pflegeeltern), diese persönlichen Kontakte zu regeln. Auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Jugendamts) oder von sich aus („von Amts wegen“) kann das Gericht solche Verfügungen nur treffen, wenn durch das Unterbleiben des Kontakts das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 188 Abs. 2). Andere Dritte, die zum Kind nicht in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis stehen (z.B. Lehrer, Nachbarn), haben kein Antragsrecht, sie können Verfügungen des Gerichts nur anregen.

Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht

Ein Elternteil, der **nicht mit der Obsorge betraut** ist, hat das Recht, von demjenigen, der mit der Obsorge betraut ist, von **wichtigen Angelegenheiten**, die das Kind betreffen, **rechtzeitig verständigt** zu werden und sich dazu in angemessener Frist **zu äußern** (§ 189 Abs. 1 Z 1).

- **Unter „wichtige Angelegenheiten“ fallen** nicht nur außergewöhnliche Umstände wie lebensbedrohende oder ernste chronische Erkrankungen oder Unfallfolgen des Kindes, die Notwendigkeit einer größeren Operation, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Straffälligkeit und Schulversagen, sondern etwa auch sonstige schwerere Erkrankungen, der Schulerfolg allgemein (nicht aber jede einzelne Note), ein Schul- oder Berufswechsel, längere Abwesenheiten vom Wohnort oder Übersiedlungen, aber etwa auch positive Umstände wie der erfolgreiche Schul- oder Ausbildungsabschluss, besondere sportliche Erfolge, sonstige Preisverleihungen etc. Ferner ist der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil von beabsichtigten Maßnahmen der gesetzlichen Vertretung in Kenntnis zu setzen, zu denen er seine Zustimmung zu erteilen hätte, wäre er ebenfalls mit der Obsorge betraut (Maßnahmen gemäß § 167 Abs. 2 und 3; siehe Seite 28).
- **Die Informations- und Äußerungsrechte erweitern sich**, wenn trotz Bereitschaft des dazu berechtigten Elternteils der persönliche Kontakt mit dem Kind – aus welchen Gründen immer – nicht regelmäßig stattfindet. In diesem Fall hat der betroffene Elternteil das Recht, auch von beabsichtigten

Maßnahmen in **weniger wichtigen („minderwichtigen“) Angelegenheiten** (nicht aber in Angelegenheiten des täglichen Lebens) rechtzeitig vom mit der Obsorge betrauten Elternteil verständigt zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äußern (§ 189 Abs. 3).

- Die Äußerung des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils ist zu **berücksichtigen**, wenn der darin ausgedrückte Wunsch **dem Kindeswohl besser entspricht** (§ 189 Abs. 1).
- Werden in den beschriebenen Angelegenheiten des Kindes **Verständigungen des mit der Obsorge betrauten Elternteils wiederholt unterlassen oder dessen Äußerungen nicht berücksichtigt**, obwohl sie dem Wohl des Kindes besser entsprechen, so hat das **Gericht** auf Antrag oder – bei Kindeswohlgefährdung – auch von sich aus („von Amts wegen“) angemessene Verfügungen zu treffen (§ 189 Abs. 4). Insoweit kommen entsprechende Aufträge des Gerichts sowie Ermächtigungen an den benachteiligten Elternteil in Betracht, sich unmittelbar, etwa in der Schule oder beim behandelnden Arzt, die ihm zustehenden Informationen einzuholen. Als letztes Mittel kommt auch die teilweise Entziehung der Obsorge durch das Gericht in Frage (§ 181 Abs. 1).
- Umgekehrt **kann das Gericht die Informations- und Äußerungsrechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils auch einschränken oder ganz entziehen**, wenn die Wahrnehmung dieser Rechte das Kindeswohl ernstlich gefährden würde oder der an sich berechtigte Elternteil davon in rechtsmissbräuchlicher oder für den anderen Elternteil oder das Kind unzumutbarer Weise Gebrauch macht. Wenn der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil den persönlichen Kontakt mit dem Kind grundlos ablehnt, entfallen die angeführten Informations- und Äußerungsrechte (§ 189 Abs. 2).

Ferner hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil auch **den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten sowie das Kind zu pflegen und zu erziehen**, soweit das die Umstände erfordern und sich das Kind rechtmäßig – d.h. im Rahmen vereinbarter oder gerichtlich geregelter Kontakte – bei ihm aufhält (§ 189 Abs. 1 Z 2).

- Der in Angelegenheiten täglichen Lebens agierende nicht mit der Obsorge betraute Elternteil **vertritt** insoweit nur **den mit der Obsorge betrauten Elternteil**, er hat also nicht selbst die Obsorge für das Kind. Die Vertretungsmacht tritt schon **kraft Gesetzes** ein, es bedarf dafür also keiner Vollmacht. Der mit der Obsorge betraute Elternteil kann aber das Tätigwerden des anderen Elternteils (generell oder im Einzelfall) untersagen, was „im Außenverhältnis“ zum Dritten (d.h. im Verhältnis zu demjenigen, dem gegenüber für das Kind eine Vertretungshandlung gesetzt werden soll) aber nur wirksam wird, wenn der Dritte davon Kenntnis hat. Das Recht und die Pflicht zur Vertretung tritt nur ein, **„soweit es die Umstände erfordern“**, also wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil verhindert ist (etwa durch Krankheit oder Abwesenheit) und außerdem sofort gehandelt werden muss.
„Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“ sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuschätzenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (Beispiele: Unterschreiben einer Entschuldigung oder Mitteilung an die Schule, Besuch des Elternsprechtags, Einwilligung in eine nicht schwerwiegende Heilbehandlung, Abholen des Kindes vom Kindergarten; gegenüber dem Kind z.B. das Bestimmen der Schlafenszeit, das Erlauben eines Kinobesuchs, des Umgangs mit Freunden etc.). Keine Angelegenheiten des täglichen Lebens sind alle in § 167 Abs. 2

und 3 genannten Angelegenheiten (siehe Seite 28), weiters die Einwilligung in eine schwerwiegende Heilbehandlung, die Herausnahme des Kindes aus der Schule oder aus dem Kindergarten, der Wechsel des Schulzweigs oder der Klasse etc. Richtschnur für das Handeln des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils ist immer der ihm bekannte (erklärte) oder mutmaßliche **Wille des mit der Obsorge betrauten Elternteils**. Es ist also so zu handeln, wie auch der mit der Obsorge betraute Elternteil handeln würde, wäre er nicht verhindert. Ein Abgehen von dessen Willen durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil ist allerdings immer dann zulässig und auch geboten, wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil das Kindeswohl gefährdet.

- Das Recht und die Pflicht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils, das **Kind zu pflegen und zu erziehen**, gilt nur für Handlungen „**im Innenverhältnis**“ zum Kind (z.B. Verabreichung von Medikamenten, Wickeln und Füttern des Säuglings, Überwachung der Erledigung von Hausaufgaben, Anordnung an das Kind, zu Hause zu bleiben etc.).

§ 189 Abs. 5 stellt klar, dass die dargestellten Regelungen **singemäß auch für Elternteile, die mit der Obsorge betraut sind**, gelten. Auch solche Elternteile können in die Lage kommen, z.B. Informationen vom Kontaktelternteil zu benötigen, etwa über eine Krankheit des Kindes während des Urlaubs. Die Elternteile haben sich also grundsätzlich wechselseitig über wichtige Angelegenheiten des Kindes zu verständigen.

Regelungen für „Patchwork-Familien“ und Lebensgemeinschaften

Unter dem Begriff „Patchwork-Familien“ versteht man Konstellationen, in denen **Kinder mit einem Elternteil und dessen (neuem) Partner/(neuer) Partnerin zusammenleben**. Ist der Elternteil mit dem neuen Partner/der neuen Partnerin verheiratet oder verpartnert, spricht man auch von „Stieffamilie“. Es gibt aber auch sonstige Konstellationen, in denen eine volljährige Person mit einem Elternteil und dessen Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und zum Elternteil in einem familiären Verhältnis steht (auch ohne Lebensgefährtin/-in des Elternteils zu sein).

Für diese Konstellationen bestehen folgende Regelungen:

- Jede/r **Ehegatte/in hat dem/der anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen/deren Kinder in angemessener Weise beizustehen** (§ 90 Abs. 3 Satz 1). Diese Verpflichtung trifft **nur Ehegatten/innen sowie auch eingetragene Partner/innen**, nicht auch Lebensgefährten/innen. Die **Beistandsverpflichtung** bedeutet, dass man den/die Ehegatten/in oder eingetragene/n Partner/in unterstützen muss, damit diese/r seinen/ihren Obsorgeaufgaben gegenüber seinen/ihren Kindern bestmöglich nachkommen kann. Der Stiefelternteil selbst hat also weiterhin keine Obsorge für das Kind. Praktisch wird die Beistandsverpflichtung primär die Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes im Alltag bedeuten (Beispiele: Unterstützung des/r Ehegatten/in oder eingetragenen Partners/in bei der alltäglichen Pflege und Erziehung, Beaufsichtigen des Kindes, Begleiten des Kindes am Schulweg oder zum Arzt, Pflege bei Krankheit, Trost in Krisenzeiten etc.).

- Es besteht eine **Schutzpflicht zugunsten minderjähriger Mitbewohner**: Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen (§ 139 Abs. 2). Es besteht insoweit also eine Pflicht zum Tätigwerden, etwa bei Gewalt in der Familie, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, aber z.B. auch wenn das Kind „zündelt“ oder bei inakzeptablem Verhalten externer Personen (z.B. des Lehrherrn oder älterer Jugendlicher) gegenüber dem Kind. In einem „**familiären Verhältnis**“ zum Elternteil (und damit zumindest indirekt auch zum Kind) stehen neben Ehegatten/innen und eingetragenen Partnern/innen auch Lebensgefährten/innen sowie auch andere im Wohnverband lebende Familienmitglieder (Beispiele: volljährige/r Stiefmutter/-vater, volljährige Geschwister und Stiefgeschwister des Kindes, volljährige Tanten und Onkeln, Cousins oder Cousins des Kindes). Nicht erfasst sind dagegen etwa Wohngemeinschaften von Studenten, die zum Teil volljährig, zum Teil minderjährig sind, oder Untermieter. „Nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben“ erfordert ein **gemeinsames Wohnen und Wirtschaften**. Nicht erfasst sind also z.B. Verwandte, die nur die Feiertage mit dem Elternteil und dem Kind verbringen.
- Soweit es die Umstände erfordern, **vertritt** eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, den **Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens** (§ 139 Abs. 2). Für Ehegatten/innen und eingetragene Partner/innen ist diese Pflicht zur Vertretung auch gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. Zum näheren Inhalt dieser Vertretung siehe die Ausführungen zum Vertretungsrecht nach § 189 Abs. 1 Z 2 auf Seite 33 f. Auch hier gilt also, dass bei der Ausübung der Obsorge die im gemeinsamen Haushalt lebende Person (nur) den mit der Obsorge betrauten Elternteil – und nicht (unmittelbar) das Kind – vertritt, ihr kommt daher auch nicht die Obsorge zu. Eine Vertretung des mit der Obsorge betrauten Elternteils wird nach den Umständen des Einzelfalls dann erforderlich sein, wenn der Elternteil **verhindert** ist (etwa durch Krankheit oder Abwesenheit) und zudem **sofort gehandelt** werden muss. Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut, müssen beide verhindert sein. Weiters ist grundsätzlich immer – außer bei Kindeswohlgefährdung – der (erklärte oder mutmaßliche) **Wille des vertretenen Elternteils** zu befolgen. Der vertretene Elternteil kann ein Tätigwerden auch untersagen. Ist dem Dritten (z.B. der Lehrerin des Kindes) die Untersagung bekannt, ist die dennoch abgegebene Willenserklärung (z.B. ein Entschuldigungsschreiben) unwirksam.

Rechtswirksames Handeln Minderjähriger

Der folgende Abschnitt behandelt die Möglichkeiten von Minderjährigen, auch **ohne Vertretung** durch den gesetzlichen Vertreter gegenüber anderen Personen rechtswirksam Handlungen vorzunehmen.

Zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger in **Abstammungsangelegenheiten** siehe Seite 5, zur **Bestimmung des Familiennamens** siehe Seite 11. So wie in diesen Angelegenheiten wird auch im Hinblick auf die **Namensänderung** auf die **Entscheidungsfähigkeit** abgestellt und diese ab der Mündigkeit (vollendetes 14. Lebensjahr [14. Geburtstag]) vermutet. Ab der Mündigkeit kann ein Minderjähriger also grundsätzlich auch die Änderung seines Vor- oder Familiennamens selbst beantragen (§ 1 Abs. 2 Namensänderungsgesetz; Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde), wobei allerdings die Erziehungsberechtigten (gesetzliche Vertreter im Bereich Pflege und Erziehung; siehe Seite 27) von der Namensänderungsbehörde anzuhören sind und die Bewilligung zu versagen ist, wenn die Namensänderung dem Kindeswohl abträglich ist.

Geschäftsfähigkeit

Darunter versteht man die Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich (z.B. durch Verträge) zu berechtigen und zu verpflichten. Sie setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist und wird bei Volljährigen vermutet; bei Minderjährigen sind die §§ 170 und 171 zu beachten (§ 865 Abs. 1). **Grundsätzlich benötigt in Minderjähriger (noch nicht 18-Jähriger) zum rechtsgeschäftlichen Handeln einen gesetzlichen Vertreter**, der in seinem Namen für ihn tätig wird (§ 170 Abs. 1).

Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen.

- So können Minderjährige ein Rechtsgeschäft, das von Personen in ihrem Alter üblicherweise geschlossen wird und eine **geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens** betrifft, selbst wirksam abschließen, wenn sie ihre Pflichten aus dem Rechtsgeschäft erfüllen (§ 170 Abs. 3). Minderjährige können daher z.B. rechtswirksam eine Wurstsemmel, eine Zeitung oder einen Straßenbahnfahrkarte kaufen, sobald sie den Kaufpreis dafür entrichten. Dies gilt selbst für Kinder unter 7 Jahren. Ferner **kann jede Person, also auch ein Kind unter 7 Jahren, ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen**, also reine Schenkungen, die sie nicht belasten (§ 865 Abs. 2). Abgesehen davon ist rechtsgeschäftliches Handeln von Kindern unter 7 Jahren zur Gänze unwirksam (§ 865 Abs. 4), sie brauchen daher für alle sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen ihren gesetzlichen Vertreter. Stimmt dieser nicht zu, ist das Rechtsgeschäft absolut unwirksam.
- **Mit der Vollendung des 7. Lebensjahres** (d.h. mit dem 7. Geburtstag) sind Minderjährige **beschränkt geschäftsfähig**. Für wirksames rechtsgeschäftliches Handeln benötigen sie aber (außer für den Abschluss von alterstypischen Rechtsgeschäften des täglichen Lebens und der Annahme von sie nicht belastenden Schenkungen) die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts, wobei diese auch nachträglich erteilt werden können, womit ein bereits abgeschlossenes

Rechtsgeschäft im Nachhinein gültig wird. Wird die Genehmigung nicht erteilt, sind diese Rechtsgeschäfte unwirksam (§ 865 Abs. 4 und 5).

- **Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres** (d.h. mit dem 14. Geburtstag), womit Minderjährige die **Mündigkeit** erreichen (§ 21 Abs. 2), haben sie weitere Möglichkeiten zum selbstständigen rechtsgeschäftlichen Handeln (**erweiterte Geschäftsfähigkeit**). Mündige Minderjährige können sich selbstständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, können also z.B. einen Ferienjob annehmen oder für einen kranken Nachbarn die Besorgung kleinerer Einkäufe übernehmen. Der gesetzliche Vertreter kann allerdings dieses Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen – wenn z.B. darunter die Schulleistungen des/der Minderjährigen leiden – vorzeitig lösen (§ 171). Der Abschluss von Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverträgen erfordert immer die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- **Überdies können mündige (bereits 14-jährige) Minderjährige über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind und über ihr Einkommen** aus eigenem Erwerb soweit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird (§ 170 Abs. 2). Mit ihrem Taschengeld oder der Lehrlingsentschädigung können sie sich daher z.B. Bücher, vielleicht auch ein Fahrrad oder ein billiges Moped kaufen, sofern ihr sonstiger Lebensunterhalt durch die entstehenden Kosten (bei einem Kraftfahrzeug einschließlich der Kosten der Versicherung) nicht in Frage gestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass Minderjährige, sobald sie ein eigenes Einkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung) beziehen, bereits einen Teil ihres Lebensunterhalts selbst tragen müssen (§ 231 Abs. 3; siehe Seite 14 f).
- Auch im Hinblick auf den **Abschluss eines Adoptionsvertrags** geht das Gesetz (§ 192 Abs. 2) grundsätzlich von der Entscheidungsfähigkeit ab **Vollendung des 14. Lebensjahrs (Mündigkeit)** aus. Das minderjährige entscheidungsfähige Adoptivkind kann also den Adoptionsvertrag mit den/dem Annehmenden (Adoptiveltern) nur selbst abschließen. Das Gericht darf den Vertrag aber grundsätzlich nur bewilligen, wenn auch der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Adoptivkindes zustimmt (§ 195 Abs. 1 Z 5); die verweigerte Zustimmung hat das Gericht auf Antrag (nur) dann zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 195 Abs. 3).

Deliktsfähigkeit

Darunter versteht man die Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigem Verhalten schadenersatzpflichtig oder strafrechtlich verantwortlich zu werden. Die Deliktsfähigkeit wird grundsätzlich mit der **Vollendung des 14. Lebensjahres (Mündigkeit [14. Geburtstag])** erreicht (§ 176; § 4 Jugendgerichtsgesetz).

- Hat ein noch nicht 14-Jähriger einen Schaden angerichtet, so sind für diesen seine Aufsichtspersonen verantwortlich, sofern sie schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben (siehe Seite 24 f). Ist dies nicht der Fall, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein noch nicht 14-Jähriger selbst (wenn er trotz des geringen Alters das Unrecht der Handlung einsehen konnte) für sein rechtswidriges Verhalten schadenersatzpflichtig werden (§§ 1309, 1310).

- Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres wird der Minderjährige auch für die von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen strafrechtlich verantwortlich und kann dafür vom Strafgericht bestraft werden. Dabei gelten aber bei einer Tatbegehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres grundsätzlich die begünstigenden Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (dies wurde allerdings durch das Gewaltschutzgesetz 2019 im Hinblick auf junge Erwachsene von 18 bis 21 Jahren bei bestimmten Delikten eingeschränkt).

Einwilligung in medizinische Behandlungen

- Die Fähigkeit zur Einwilligung in medizinische **Behandlungen ist nicht vom Erreichen bestimmter Altersstufen abhängig, sondern von der Erlangung der Entscheidungsfähigkeit.** Entscheidungsfähig ist, wer im jeweiligen Zusammenhang die Bedeutung und die Folgen seines Handelns verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann (§ 24 Abs. 2). Im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bei Minderjährigen ab dem **vollendeten 14. Lebensjahr (Mündigkeit)** vermutet, sodass im Regelfall bereits 14-jährige Minderjährige Einwilligungen in (nicht schwerwiegende) medizinische Behandlungen immer nur selbst erteilen können. Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Entscheidungsfähigkeit ist immer im Einzelfall vom behandelnden Arzt zu beurteilen, wobei wesentlich sein wird, inwieweit das Kind in der Lage ist, Chancen, Risiken und Alternativen einer Behandlung zu erfassen und auch sein Verhalten danach auszurichten (Grundregel: Je geringfügiger der Eingriff, umso eher wird Entscheidungsfähigkeit des Kindes vorliegen). **Mangelt** es an der notwendigen Entscheidungsfähigkeit, ist die Zustimmung der Person erforderlich, der die **gesetzliche Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung** zukommt (§ 173 Abs. 1).
- Der Begriff „**medizinische Behandlungen**“ umfasst nicht nur die Heilbehandlung im herkömmlichen Sinn, sondern auch diagnostische, prophylaktische und schmerzlindernde Maßnahmen sowie Transplantationen, Transfusionen, Verabreichung von Medikamenten und ästhetische Behandlungen und Operationen. Eine solche medizinische Behandlung muss dabei nicht zwingend nach den Regeln der Schulmedizin erfolgen. **Keine** medizinische Behandlung in diesem Sinn ist jedoch der **Schwangerschaftsabbruch.** (Nach der zum Schwangerschaftsabbruch vorliegenden Rechtsprechung ist jeder Abbruch gegen den Willen der minderjährigen Schwangeren rechtswidrig, außer jener nach § 98 Abs. 2 Strafgesetzbuch [Rettung der Schwangeren aus unmittelbarer, nicht anders abwendbarer Lebensgefahr unter Umständen, unter denen die Einwilligung nicht rechtzeitig zu erlangen ist]. Gerechtfertigt ist der Abbruch hingegen mit Einwilligung allein der entscheidungsfähigen mündigen [zumindest 14-jährigen] Schwangeren; ist die Schwangere noch unmündig oder sonst nicht entscheidungsfähig, ist neben ihrer Einwilligung auch die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich).
- Bei vorhandener Entscheidungsfähigkeit des Kindes ist nur dann, **wenn die medizinische Behandlung schwere Folgen** nach sich ziehen könnte (Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder geistigen Unversehrtheit, die länger als 24 Tage andauert; ästhetische Behandlungen und Operationen), **zusätzlich** zur Zustimmung des Kindes auch die **Zustimmung des gesetzlichen**

Vertreter im Bereich der Pflege und Erziehung nötig (§ 173 Abs. 2). Dies gilt grundsätzlich auch für das **Piercen und Tätowieren**, wofür auch eigene gewerberechtliche Ausübungsregeln bestehen. Danach ist das Piercen von unter 14-Jährigen (Unmündigen) und das Tätowieren von unter 16-Jährigen verboten. Für das Piercen von bereits 14-Jährigen und das Tätowieren von bereits 16-Jährigen ist neben der schriftlichen Einwilligung der zu piercenden oder zu tätowierenden Person auch die schriftliche Einwilligung des mit der Pflege und Erziehung Betrauten (Erziehungsberechtigten) nötig, beim Piercen allerdings dann nicht, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen heilt. Vor Einholung der schriftlichen Einwilligungen hat außerdem eine schriftlich zu bestätigende entsprechende Aufklärung der zu piercenden Person, gegebenenfalls zusätzlich des Erziehungsberechtigten, oder der zu tätowierende Person zu erfolgen. **Ästhetische Behandlungen und Operationen** (das sind solche zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens ohne medizinischen Grund) sind nach einem eigens dafür bestehenden Bundesgesetz an Personen unter 16 Jahren unzulässig. An Personen zwischen 16 und 18 Jahren dürfen sie nur durchgeführt werden, wenn neben dem/der minderjährigen Patienten/in auch deren/dessen Erziehungsberechtigte/r eingewilligt hat, jeweils nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung, bei ästhetischen Operationen zusätzlich nach Abklärung allfälliger psychischer Störungen. Die Behandlung oder Operation darf frühestens 4 Wochen nach Vorliegen der Einwilligungen durchgeführt werden.

- Die Einwilligung des entscheidungsfähigen Kindes sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei **dringend nötigen medizinischen Eingriffen** nicht erforderlich (§ 173 Abs. 3). In eine medizinische Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des Kindes zum Ziel hat (Sterilisation, Kastration), können weder ein minderjähriges Kind noch die Eltern einwilligen (§ 163).

Handlungsfähigkeit im Verfahrensrecht

- Ein entscheidungsfähiger Minderjähriger (allenfalls auch schon, wenn er noch nicht 14 Jahre alt ist) kann das Gericht anzurufen, wenn er den Eltern seine Meinung über seine **Ausbildung** erfolglos vorgetragen hat. In diesen Fällen hat das Gericht nach sorgfältiger Abwägung aller vorgebrachten Gründe die dem Kindeswohl am besten entsprechende Verfügung zu treffen (§ 172).
- Ab der **Vollendung des 14. Lebensjahres (Mündigkeit)** können Minderjährige ganz generell in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte selbstständig vor Gericht handeln („**familiengerichtliche Verfahrensfähigkeit**“; § 104 Außerstreitgesetz). Sie können in diesen Verfahren nicht nur Anträge stellen, sondern auch selbst Rechtsmittel ergreifen. Dabei hat das Gericht dafür zu sorgen, dass der/die Minderjährige seine/ihre Rechte wirksam wahrnehmen kann. Diese selbstständige Verfahrensfähigkeit besteht aber ausdrücklich nicht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des/der Minderjährigen einschließlich des Unterhalts. In diesen Angelegenheiten ist daher die Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Auch in den Fällen, in denen Minderjährige selbstständig vor Gericht handeln können, **bleibt es aber bei der ebenfalls bestehenden Möglichkeit des gesetzlichen Vertreters**, auch im Namen des/der

Minderjährigen Verfahrenshandlungen zu setzen. Wenn die Anträge des/der Minderjährigen einerseits und die des gesetzlichen Vertreters andererseits voneinander abweichen, muss sich das Gericht mit beiden Anträgen inhaltlich auseinandersetzen. Der gesetzliche Vertreter ist jedenfalls nicht befugt, derartige Anträge von bereits 14-jährigen Minderjährigen wieder zurückzuziehen (§ 104 Außerstreitgesetz).

Volljährigkeit

- Mit der **Vollendung des 18. Lebensjahres** (d.h. mit dem 18. Geburtstag) wird das Kind volljährig (§ 21 Abs. 2). **Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Obsorge.** Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben (§ 183).
- Ein volljährig gewordenes Kind ist aus **Rechtsgeschäften**, die während seiner Minderjährigkeit ohne die nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des anderen Elternteils oder ohne die Genehmigung des Pflegschaftsgerichts abgeschlossen wurden, nur dann verpflichtet, wenn es schriftlich erklärt, die Verpflichtungen als rechtswirksam anzuerkennen (§ 168).
- Von der Volljährigkeit unberührt bleibt ein allfälliger **Unterhaltsanspruch** des Kindes, der (erst) mit Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit erlischt (siehe Seite 14 f).

Ergänzungsblatt (Stand: 1/2025)
zur Rechtsinformation „Eltern und Kinder – Rechte und Pflichten“

zu Seite 13 der Rechtsinformation:

Regelbedarfssätze vom 1.1. bis 31.12.2025:

- 0 bis 5 Jahre: 350 Euro
- 6 bis 9 Jahre: 440 Euro
- 10 bis 14 Jahre: 540 Euro
- 15 bis 19 Jahre: 670 Euro
- 20 Jahre oder älter: 770 Euro

zu Seite 15 der Rechtsinformation:

Ausgleichszulagenrichtsatz

(§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb und lit. b ASVG): ab Jänner 2025

1.273,99 Euro (14mal jährlich)

zu Seite 16 der Rechtsinformation:

Grundbetrag der Familienbeihilfe

(§ 8 Abs. 2 FLAG); ab Jänner 2025:

- ab Geburt: 138,40 Euro
- ab dem 3. Geburtstag: 148,00 Euro
- ab dem 10. Geburtstag: 171,80 Euro
- ab dem 19. Geburtstag: 200,40 Euro

zu Seite 17 der Rechtsinformation:

Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen

(§ 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb) erster Fall ASVG): ab Jänner 2025

832,68 Euro